

Öffentliches Kaufangebot

von

Constantia Flexibles GmbH, Wien, Österreich

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je
CHF 1.00

der

Aluflexpack AG, Reinach (AG), Schweiz

| | |
|-----------------------|--|
| Angebotspreis: | <p>Constantia Flexibles GmbH, Wien, Österreich ("Anbieterin" oder "Constantia") bietet CHF 15.00 netto in bar (der "Basispreis") für jede Namenaktie der Aluflexpack AG ("Gesellschaft", "Zielgesellschaft" oder "AFP") mit einem Nennwert von je CHF 1.00 ("AFP-Aktien", je eine "AFP-Aktie"). Wenn der gemäss Akteinkaufvertrag über den Erwerb von 9'803'167 AFP-Aktien, entsprechend 56,67% des Aktienkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Voranmeldung, zwischen der Anbieterin einerseits und der Montana Tech Components AG sowie der Xoris GmbH andererseits (zusammen die "Verkäuferinnen" und jede eine "Verkäuferin") zu bezahlende Kaufpreis pro AFP-Aktie (das "SPA" und dieser Preis der "SPA Kaufpreis") gemäss den Bestimmungen des SPAs aufgrund des Ausgangs des regulatorischen Verfahrens auf einen Betrag von bis zu maximal CHF 18.75 erhöht werden muss, wird auch der Angebotspreis entsprechend bis zum Betrag von bis zu maximal CHF 18.75 pro AFP-Aktie erhöht, damit er diesem höheren gemäss dem SPA zu bezahlenden Kaufpreis entspricht (jeweils der "Angebotspreis"). Siehe für mehr Details Abschnitt A3 (<i>Angebotspreis</i>).</p> <p>Der Angebotspreis (berechnet in Übereinstimmung mit Abschnitt A3 (<i>Angebotspreis</i>)) wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots (der "Vollzug", und das Datum dieses Vollzugs, das "Vollzugsdatum") auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der AFP-Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividendenzahlungen und andere offene oder versteckte Ausschüttungen jeglicher Art, Aufspaltungen und Abspaltungen, Unternehmenszusammenschlüsse und ähnliche Transaktionen, die Veräusserung von Vermögenswerten unter oder der Erwerb von Vermögenswerten über ihrem</p> |
|-----------------------|--|

| | |
|----------------------------|---|
| | <p>Marktwert, Kapitalerhöhungen und der Verkauf eigener Aktien zu einem Ausgabe- oder Verkaufspreis pro AFP-Aktie unter dem Angebotspreis (berechnet in Übereinstimmung mit Abschnitt A3 (<i>Angebotspreis</i>) unten), der Kauf von AFP-Aktien durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften (jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft oder der Anbieterin nachfolgend eine "Tochtergesellschaft"; die Zielgesellschaft gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften die "AFP-Gruppe" und die Anbieterin gemeinsam mit ihren direkten und indirekten Muttergesellschaften und ihren Tochtergesellschaften die "Anbieter-Gruppe") zu einem Kaufpreis über dem Angebotspreis (berechnet in Übereinstimmung mit Abschnitt A3 (<i>Angebotspreis</i>) unten), die Ausgabe durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften von Optionen, Optionsscheinen (Warrants), Wandelrechten oder anderen Rechten zum Erwerb von AFP-Aktien oder anderen Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft sowie Kapitalrückzahlungen jeglicher Form, wobei Zahlungen oder die Ausgabe von AFP-Aktien unter bestehenden Beteiligungsplänen der Zielgesellschaft insoweit für die Zwecke des Angebots keine Verwässerungseffekte darstellen, als sie unter der Transaktionsvereinbarung zulässig sind.</p> |
| Angebotsfrist: | Vom 17. April 2024 bis zum 16. Mai 2024, 16:00 Uhr mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) (vorbehältlich einer Verlängerung der Angebotsfrist). |
| Finanzberater: | Jefferies GmbH, Frankfurt am Main (" Jefferies ") |
| Durchführende Bank: | Zürcher Kantonalbank, Zürich (" ZKB ") |

Nicht angeordnete Namenaktien der Aluflexpack AG (erste Handelslinie)

| | | |
|----------------------------|-----------------------|----------------------|
| Valorennummer: 45322689 | ISIN: CH0453226893 | Tickersymbol: AFP |
|----------------------------|-----------------------|----------------------|

Angeordnete Namenaktien der Aluflexpack AG (zweite Handelslinie)

| | | |
|-----------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Valorennummer: 133660914 | ISIN: CH1336609149 | Tickersymbol: AFPE |
|-----------------------------|-----------------------|-----------------------|

Angebotsprospekt vom 2. April 2024 ("**Angebotsprospekt**")

Angebotseinschränkungen

Allgemein

Das öffentliche Kaufangebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben wird ("**Angebot**"), wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, und AFP-Aktien werden nicht zum Kauf angenommen von oder im Namen von Personen in einem Land oder einer Rechtsordnung, in welchem/welcher die Unterbreitung oder Annahme des Angebots widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht eines solchen Landes oder einer solchen Rechtsordnung verletzen würde, oder welches/welche eine Registrierung, eine Genehmigung oder andere Massnahmen einer Aufsichtsbehörde erfordern würden, die in diesem Angebotsprospekt nicht ausdrücklich vorgesehen sind, oder in welchem/welcher die Anbieterin oder eine ihrer Tochtergesellschaften verpflichtet wäre, irgendwelche Änderungen oder Anpassungen der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Personen, die diesen Angebotsprospekt erhalten und/oder in dessen Besitz gelangen, sind verpflichtet, alle derartigen Beschränkungen zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Zustimmungen einzuholen. Jedes Dokument, das in Zusammenhang mit dem Angebot steht, darf weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verbreitet noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und darf von niemandem zur Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft durch Personen oder Rechtseinheiten verwendet werden, die in solchen Ländern oder Rechtsordnungen ansässig oder inkorporiert sind. Jede Person (einschliesslich Depotbanken, Nominees und Treuhänder), die beabsichtigt, diesen Angebotsprospekt oder ein damit zusammenhängendes Dokument in eine Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zu übermitteln, sollte diesen Abschnitt "*Angebotseinschränkungen*" sorgfältig lesen, bevor sie eine Handlung vornimmt. Die Verbreitung dieses Angebotsprospekts in anderen Rechtsordnungen als der Schweiz kann gesetzlich eingeschränkt sein und daher sollten sich Personen, die in den Besitz dieses Angebotsprospekts gelangen, über solche Einschränkungen informieren und diese beachten. Die Nichteinhaltung solcher Beschränkungen kann eine Verletzung der Wertpapiergesetze einer solchen Rechtsordnung darstellen.

Jede Annahme des Angebots aufgrund von aktivem Werben in Verletzung oder aufgrund sonstiger Verletzung der vorstehenden Einschränkungen wird nicht akzeptiert.

Gemäss Schweizer Recht können AFP-Aktien, die im Rahmen des Angebots angeboten wurden, nach einer Andienung grundsätzlich nicht zurückgezogen werden, ausser unter gewissen Umständen, namentlich wenn ein konkurrierendes Angebot für die AFP-Aktien lanciert wird. Dieser Angebotsprospekt wurde in Übereinstimmung mit schweizerischem Recht erstellt und die darin enthaltenen Informationen stimmen möglicherweise nicht mit denen überein, die veröffentlicht worden wären, wenn dieser Angebotsprospekt in Übereinstimmung mit den Gesetzen von Ländern ausserhalb der Schweiz erstellt worden wäre.

Die Annahme des Angebots durch Personen, welche in einem anderen Land als der Schweiz ansässig sind, kann spezifischen Verpflichtungen und Einschränkungen unterliegen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Adressaten des Angebots, diese Regeln einzuhalten und vor der Annahme des Angebots ihr Vorliegen und ihre Anwendbarkeit entsprechend der Empfehlung ihrer eigenen Berater zu überprüfen.

Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird dieser Angebotsprospekt weder durch von der Gesellschaft nach dem Datum dieses Angebotsprospekts veröffentlichte Jahresabschlüsse, Zwischenberichte, Halbjahresberichte oder sonstige Börsenmitteilungen ergänzt oder aktualisiert, noch wird die Anbieterin auf andere Weise gesondert über die Veröffentlichung solcher Jahresabschlüsse, Zwischenberichte, Halbjahresberichte oder sonstiger Börsenmitteilungen der Gesellschaft informieren.

Alle in diesem Angebotsprospekt dargestellten Finanz- und sonstigen Informationen über die Gesellschaft wurden öffentlich zugänglichen Informationen entnommen und ausschliesslich auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen erstellt, einschliesslich des Geschäftsberichts für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr, sonstiger von der Gesellschaft veröffentlichter Börsenmitteilungen und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen. Die Anbieterin übernimmt folglich keine Verantwortung für diese Informationen, ausser für die korrekte Wiedergabe dieser Informationen in diesem Dokument.

Notice to U.S. Holders

Shareholders of the Company in the United States (the "**U.S.**") are advised that the registered shares of the Company are not listed on a U.S. securities exchange and that the Company is not subject to the periodic reporting requirements of the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended (the "**Exchange Act**"), and is not required to, and does not, file any reports with the U.S. Securities and Exchange Commission (the "**SEC**") thereunder.

The Offer is being made for the registered shares of the Company, a Swiss company whose shares are listed on the SIX Swiss Exchange Ltd. ("**SIX**"), and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States.

The Offer is being made in the United States pursuant to Section 14(e) of, and Regulation 14E under, the Exchange Act, subject to the exemption provided under Rule 14d-1(c) under the Exchange Act for a tier I tender offer (the "**Tier I Exemption**"), and otherwise in accordance with the requirements of Swiss law. Accordingly, the Offer is subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to withdrawal rights, Offer timetable, settlement procedures, waiver of conditions, timing of payments and procedural requirements that are different from those applicable under U.S. tender offer procedures and laws. Holders of AFP Shares resident in the United States (each a "**U.S. Holder**") are urged to consult with their own legal, financial and tax advisors (including with respect to Swiss law) regarding the Offer.

To the extent permissible under applicable law or regulations, the Offeror and its affiliates or its brokers and its brokers' affiliates (acting as agents for the Offeror

or its affiliates, as applicable) may from time to time after the date of this Offer Prospectus and during the pendency of the Offer, and other than pursuant to the Offer, directly or indirectly purchase or arrange to purchase AFP Shares or any securities that are convertible into, exchangeable for or exercisable for AFP Shares. These purchases may occur either in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices. To the extent information about such purchases or arrangements to purchase is made public in Switzerland, such information will be disclosed by means of a press release or other means reasonably calculated to inform U.S. Holders of the Company of such information. In addition, the financial advisers to the Offeror may also engage in ordinary course trading activities in securities of the Company, which may include purchases or arrangements to purchase such securities. To the extent required in Switzerland, any information about such purchases will be made public in Switzerland in the manner required by Swiss law and such information will be disclosed by means of a press release or other means reasonably calculated to inform U.S. Holders of the Company of such information.

In particular, the financial information, any financial statements or figures included or referenced in this Offer Prospectus have been prepared in accordance with the applicable accounting standards of, or recognized in, Switzerland, which may not be comparable to the financial statements or financial information of U.S. companies. The Offer is being made to U.S. Holders on the same terms and conditions as those made to all other shareholders of the Company to whom an offer is made. Any informational documents, including this Offer Prospectus, are being disseminated to U.S. Holders on a basis comparable to the method that such documents are provided to the Company's other shareholders.

As permitted under the Tier I Exemption, the settlement of the Offer is based on the applicable Swiss law provisions, which differ from the settlement procedures customary in the U.S., particularly as regards to the time when payment of the consideration is rendered. The Offer, which is subject to Swiss law, is being made to U.S. Holders in accordance with the applicable U.S. securities laws, and applicable exemptions thereunder, in particular the Tier I Exemption. To the extent the Offer is subject to U.S. securities laws, those laws only apply to U.S. Holders of AFP Shares and will not give rise to claims on the part of any other person. U.S. Holders should consider that the Offer Price for the Offer is being paid in CHF and that no adjustment will be made based on changes in the exchange rate.

It may be difficult for the Company's shareholders to enforce their rights and any claim they may have arising under the of U.S. federal securities laws, since the Offeror and the Company are located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. Company shareholders may not be able to sue the Offeror or the Company or their officers or directors in a non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel the Offeror and the Company and their respective affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The receipt of cash pursuant to this Offer by a U.S. Holder may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local laws, as well as foreign and other tax laws. Each holder of AFP Shares is urged

to consult his or her independent professional advisor immediately regarding the tax consequences of an acceptance of the Offer.

Neither the SEC nor any securities commission of any state of the U.S. has (i) approved or disapproved of the Offer; (ii) passed upon the merits or fairness of the Offer; or (iii) passed upon the adequacy, accuracy or completeness of the disclosure in relation to the Offer. Any representation to the contrary is a criminal offence in the United States.

United Kingdom

The communication of this Offer Prospectus is not being made, and has not been approved, by an authorised person for the purposes of Section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended. In the United Kingdom ("**U.K.**"), this communication and any other offer documents relating to this Offer is/will be directed only at persons (i) who have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (as amended, the "**Order**"), (ii) falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Order or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "**Relevant Persons**"). No communication in respect of this Offer must be acted on or relied on by persons who are not Relevant Persons. This Offer, any investment or investment activity to which this communication relates is/will be available only in the United Kingdom to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons.

Australia, Canada, Japan and South Africa

This Offer is not being made or addressed to shareholders of the Company whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada, Japan or South Africa, and such shareholders may not accept this Offer. This Offer Prospectus and any and all materials related thereto should not be sent in or into Australia, Canada, Japan or South Africa, (including by use of, or by any means or instrumentality, for example, e-mail, post, facsimile transmission, telephone or internet, of interstate or foreign commerce, or any facilities of a national securities exchange), and the Offer Prospectus cannot be accepted directly or indirectly or by any such use, means, or instrumentality, in or from within Australia, Canada, Japan or South Africa. Accordingly, copies of this Offer Prospectus and any related materials are not being, and must not be, mailed, forwarded, transmitted or otherwise distributed or sent in or into or from Australia, Canada, Japan or South Africa, or, in their capacities as such, to custodians, trustees, agents or nominees holding AFP Shares for Australian, Canadian, Japanese or South African persons, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) must not distribute, forward, mail, transmit or send them in, into or from Australia, Canada, Japan or South Africa. Any person accepting the Offer Prospectus shall be deemed to represent to the Offeror such person's compliance with these restrictions and any purported acceptance of the Offer that is a direct or indirect consequence of a breach or violation of these restrictions shall be null and void. Shareholders of the Company wishing to accept the Offer must not use the mailing system of Australia,

Canada, Japan or South Africa for any purpose directly or indirectly related to the acceptance of the Offer. Envelopes containing acceptances must not be post marked in Australia, Canada, Japan or South Africa. When completing the acceptance, shareholders wishing to accept the Offer must provide an address that is not located in Australia, Canada, Japan or South Africa. Shareholders will be deemed to have declined the Offer if they (i) submit an envelope postmarked in Australia, Canada, Japan or South Africa or (ii) provide an address located in Australia, Canada, Japan or South Africa. Shareholders will be deemed to have declined the Offer if they do not make the representations and warranties set out in the acceptance.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Angebotsprospekt enthält "zukunftsgerichtete Aussagen", einschliesslich Aussagen über den erwarteten Zeitplan und den Vollzug des Angebots sowie Aussagen, die auf Entwicklungen hinweisen. Grundsätzlich kennzeichnen Worte wie können, sollten, könnten, anstreben, werden, würden, erwarten, beabsichtigen, schätzen, vorhersehen, glauben, planen, anstreben, ins Auge fassen, fortfahren oder ähnliche Ausdrücke zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen unterliegen Risiken, Ungewissheiten, Annahmen und anderen wichtigen Faktoren, von denen viele ausserhalb der Kontrolle der Anbieterin liegen und die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von den in diesen zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückten oder implizierten Ergebnissen abweichen. Zu den Faktoren, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse von solchen Aussagen abweichen, gehören unter anderem: das Eintreten von Ereignissen, Veränderungen oder anderen Umständen, die zur Beendigung des Angebots führen könnten, das Versäumnis, rechtzeitig oder anderweitig die erforderlichen Genehmigungen von Regierungs- oder Aufsichtsbehörden zu erhalten, das Risiko, dass eine Bedingung für den Vollzug des Angebots nicht erfüllt wird, die Fähigkeit der Gesellschaft, Schlüsselpersonal zu halten und einzustellen und die Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern bis zum Abschluss des Angebots aufrechtzuerhalten.

Obwohl die Anbieterin der Ansicht ist, dass die Erwartungen, die sich in solchen zukunftsgerichteten Aussagen widerspiegeln, auf vernünftigen Annahmen beruhen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass solche Aussagen erfüllt werden oder sich als richtig erweisen, und es werden keine Zusicherungen hinsichtlich der zukünftigen Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Aussagen gemacht. Die Anbieterin übernimmt keine Verpflichtung, zukunftsgerichtete Aussagen öffentlich zu aktualisieren oder zu revidieren, sei es aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder aus anderen Gründen, es sei denn, dies wird von den anwendbaren Gesetzen oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt.

Öffentliches Kaufangebot der Anbieterin für AFP ("Angebot" oder "Öffentliches Kaufangebot")

Hintergrund und Zweck des Angebots

Constantia Flexibles GmbH ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, Österreich. Sie ist eine Portfoliogesellschaft, die indirekt von One Rock Capital Partners IV, LP gehalten wird, einem Investmentfonds, der von One Rock Capital Partners, LLC ("**One Rock**"), einer SEC-regulierten Private Equity Gesellschaft mit Sitz in New York, USA, verwaltet und beraten wird. Constantia ist eine Herstellerin von flexiblen Verpackungen. Ihr Produktportfolio bedient Kunden sowohl im Verbraucher- als auch im Pharma-Segment. Basierend auf dem Leitsatz "People, Passion, Packaging" stellen über 7'150 Mitarbeiter an 28 Standorten in 15 Ländern Verpackungslösungen her.

Aluflexpack AG ist eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Reinach (AG), Schweiz. Die AFP-Aktien sind seit 2019 an der SIX kotiert (Valorennummer: 45322689; ISIN: CH0453226893; Tickersymbol: AFP). AFP hat Produktionsstätten in der Schweiz, Frankreich, Polen, Türkei und Kroatien. AFP stellt flexible Verpackungslösungen für verschiedene Endverbrauchermärkte her. Ihre Kundenbeziehungen basieren auf gut etablierten Branchenkenntnissen, Flexibilität im Kundenservice und Entwicklungskompetenz.

Durch das Angebot beabsichtigt die Anbieterin, die vollständige Kontrolle über AFP und ihre Tochtergesellschaften zu erlangen. Darüber hinaus beabsichtigt die Anbieterin, nach dem Vollzug des Angebots die Dekotierung der AFP-Aktien durch AFP zu veranlassen.

Am 15. Februar 2024 haben die Anbieterin und die Zielgesellschaft eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen (die "**Transaktionsvereinbarung**"). Gemäss den Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung hat der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft unter anderem einstimmig beschlossen, den AFP-Aktionären das Angebot zur Annahme zu empfehlen (siehe für mehr Details Abschnitt D3.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und AFP*)).

Am gleichen Tag haben die Anbieterin einerseits und die Verkäuferinnen andererseits das SPA über den Erwerb von 9'803'167 AFP-Aktien abgeschlossen, was 56,67% des Aktienkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Voranmeldung entspricht (siehe Abschnitt D3.2 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin oder AFP und Aktionären von AFP*) für mehr Details).

Sowohl der Vollzug des Angebots als auch der Vollzug des SPAs stehen unter anderem unter dem Vorbehalt der Erteilung der regulatorischen Freigaben.

A Das Angebot

1 Die Voranmeldung

Das Angebot wurde gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote ("**UEV**") vorangemeldet ("**Voranmeldung**").

Die Voranmeldung wurde vor Eröffnung des Handels an der SIX am 16. Februar 2024 auf Englisch, Deutsch und Französisch auf der Webseite von Constantia sowie der Webseite der schweizerischen Übernahmekommission ("**UEK**") veröffentlicht und darüber hinaus in Übereinstimmung mit Art. 7 UEV an die Schweizer Medien verbreitet.

In ihrer Verfügung vom 12. Februar 2024 (Verfügung 864/01) hat die UEK unter anderem bestätigt, dass die Bedingungen der Voranmeldung den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote entsprechen. Das Dispositiv dieser Verfügung wurde in der Voranmeldung wiedergegeben und die Verfügung wurde gleichentags wie die Voranmeldung auf der Webseite der UEK veröffentlicht. Gegen diese Verfügung wurde weder Einsprache noch Beschwerde erhoben, weshalb sie in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen ist. Auch hat kein Aktionär Antrag auf Erhalt der Parteistellung gestellt.

2 Gegenstand des Angebots

Ausser wie nachstehend ausgeführt und unter Vorbehalt der oben aufgeführten Angebotsrestriktionen bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden AFP-Aktien.

Das Angebot wird sich weder auf die AFP-Aktien erstrecken, die die Anbieterin unter dem SPA erwirbt, noch auf AFP-Aktien, die von der AFP-Gruppe oder von der Anbieter-Gruppe gehalten werden (falls vorhanden).

Entsprechend bezieht sich das Angebot auf die folgende Anzahl AFP-Aktien, die sich per 28. März 2024 wie folgt berechnet:

| | AFP-Aktien |
|--|-------------------|
| Anzahl kotierte AFP-Aktien (gemäss der Anzahl der im Handelsregister per 28. März 2024 eingetragenen Aktien) | 17'300'000 |
| - abzüglich der AFP-Aktien, die von Constantia gemäss SPA erworben werden | 9'803'167 |
| - abzüglich der AFP-Aktien, die von der AFP-Gruppe gehalten werden (per 28. März 2024) | 0 |
| - abzüglich der AFP-Aktien, die von der Anbieter-Gruppe gehalten werden (per 28. März 2024) | 0 |
| Vom Angebot erfasste AFP-Aktien | 7'496'833 |

3 Angebotspreis

Der Angebotspreis für jede AFP-Aktie beträgt CHF 15.00 netto in bar (der Basispreis), wobei sich der Angebotspreis, sofern der gemäss SPA zu bezahlende Kaufpreis pro AFP-Aktie (der SPA Kaufpreis) gestützt auf die Bestimmungen des SPAs erhöht werden muss, entsprechend erhöht, damit er dem gemäss SPA zu bezahlenden höheren Kaufpreis entspricht (jeweils der Angebotspreis). Gemäss SPA vereinbarten die Vertragsparteien, dass der Kaufpreis für die im Rahmen des SPAs verkauften AFP-Aktien (die "**Verkauften Aktien**") wie folgt erhöht wird:

Der SPA Kaufpreis von CHF 15.00 pro Verkaufte Aktie wird linear erhöht (der Betrag einer allfälligen Erhöhung, der "**Aufpreis**") um:

- (a) bis zu CHF 2.75 pro Verkaufte Aktie im Verhältnis zu jedem Euro, um den der allfällige Tatsächliche Veräusserungsbetrag (wie unten definiert) unter EUR 58.9 Millionen liegt (berechnet gemäss Bedingung (b) wie in Abschnitt A7.1 (*Angebotsbedingungen*) unten dargelegt (nachfolgend die "**Bedingung (b)**"); und
- (b) einen zusätzlichen Betrag von bis zu CHF 1.00 pro Verkaufte Aktie im Verhältnis zu jedem Euro, um den der allfällige Tatsächliche Zusätzliche Investitionsausgabebetrag (wie unten definiert) unter EUR 18.5 Millionen liegt (berechnet gemäss Bedingung (b)).

Für die Berechnung des Aufpreises gilt die folgende Formel:

$$P = 15 + 2.75 \times ((58.9m - D) / 58.9m) + 1.00 \times ((18.5m - C) / 18.5m)$$

wobei:

P = Aktienkaufpreis pro Verkaufte Aktie in CHF, angepasst gemäss diesem Abschnitt A3 (*Angebotspreis*).

m = Millionen.

D = **Tatsächlicher Veräusserungsbetrag**, angegeben in Millionen Euro, der eine Zahl ist, die dem Euro-Betrag von 0 bis (maximal) 58.9 Millionen (d.h. die in Bedingung (b) definierte Wesentlichkeitsschwelle für Abhilfemassnahmen) des externen Nettoumsatzes entspricht (für die Berechnung des externen Nettoumsatzes einschliesslich des Euro-Werts aller Investitionsausgaben (mit Ausnahme der unten definierten Tatsächlichen Zusätzlichen Investitionsausgaben), die sich aus der Verpflichtung zur Finanzierung von Investitionen in die zu veräussernden Geschäftsbereiche ergeben können), der tatsächlich gemäss Bedingung (b) zu veräussern ist, und dessen Zahl gemäss Bedingung (b) zu berechnen ist, sofern einschlägig.

C = **Tatsächlicher Zusätzlicher Investitionsausgabebetrag**, angegeben in Millionen Euro, der eine Zahl ist, die dem Euro-Betrag von 0 bis (maximal) 18.5 Millionen (d.h. die in Bedingung (b) definierten Maximalen Zusätzlichen Investitionsausgaben) der Zusätzlichen Investitionsausgaben (wie in Bedingung (b) definiert) entspricht, die die Anbieterin gemäss Bedingung (b) tatsächlich in die zu veräussernden Geschäftsbereiche zu investieren hat, und welche gemäss Bedingung (b) zu berechnen ist, sofern einschlägig. Zwecks Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Anbieterin gemäss Bedingung (b) nur verpflichtet ist, Zusätzliche Investitionsausgaben zu tätigen (d.h. der Tatsächliche Zusätzliche Investitionsausgabebetrag kann nur grösser als 0 sein), wenn der Tatsächliche Veräusserungsbetrag die Wesentlichkeitsschwelle für Abhilfemassnahmen von EUR 58.9 Millionen erreicht hat.

Dies bedeutet:

- (a) Wenn der Tatsächliche Veräusserungsbetrag EUR 0 beträgt, wird der SPA Kaufpreis um CHF 2.75 pro Verkaufte Aktie erhöht (und dasselbe gilt für den Basispreis). Wenn der Tatsächliche Veräusserungsbetrag hingegen der Wesentlichkeitsschwelle für Abhilfemassnahmen (wie in Bedingung (b) definiert), d.h. dem maximalen Betrag von EUR 58.9 Millionen, entspricht, wird der SPA Kaufpreis nicht erhöht (und dasselbe gilt für den Basispreis);
- (b) wenn der Tatsächliche Zusätzliche Investitionsausgabebetrag EUR 0 beträgt, wird der SPA Kaufpreis um CHF 1.00 pro Verkaufte Aktie erhöht (und dasselbe gilt für den Basispreis). Wenn der Tatsächliche Zusätzliche Investitionsausgabebetrag hingegen den Maximalen Zusätzlichen Investitionsausgaben (wie in Bedingung (b) definiert), d.h. dem maximalen Betrag von EUR 18.5 Millionen, entspricht, wird der SPA Kaufpreis nicht (weiter) erhöht (und dasselbe gilt für den Basispreis); und
- (c) der gemäss diesem Abschnitt A3 (*Angebotspreis*) angepasste Angebotspreis pro AFP-Aktie entspricht immer mindestens dem Basispreis von CHF 15.00 und übersteigt in keinem Fall CHF 18.75.

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der AFP-Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem offene und verdeckte Ausschüttungen der Zielgesellschaft (z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen aufgrund von Kapitalherabsetzungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art), Aufspaltungen und Abspaltungen, Unternehmenszusammenschlüsse und ähnliche Transaktionen, die Veräusserung von Vermögenswerten unter oder der Erwerb von Vermögenswerten über ihrem Marktwert, Kapitalerhöhungen und der Verkauf eigener Aktien zu einem Ausgabe- oder Verkaufspreis pro AFP-Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von AFP-Aktien durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Kaufpreis über dem Angebotspreis, die Ausgabe durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften von Optionen, Optionsscheinen (Warrants), Wandelrechten oder anderen Rechten zum Erwerb von AFP-Aktien oder anderen Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft sowie Kapitalrückzahlungen jeglicher

Form, wobei Zahlungen oder die Ausgabe von AFP-Aktien unter bestehenden Beteiligungsplänen der Zielgesellschaft insoweit für die Zwecke des Angebots keine Verwässerungseffekte darstellen, als sie unter der Transaktionsvereinbarung zulässig sind.

Die Kursentwicklung der AFP-Aktie an der SIX seit 2019 präsentiert sich wie folgt (Kursangaben beziehen sich auf den tiefsten bzw. höchsten bezahlten Schlusskurs in CHF):

| AFP-Aktie | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024** |
|------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---------------|
| Tief* | 14.00 | 12.00 | 20.70 | 13.70 | 8.41 | 7.44 |
| Hoch* | 23.50 | 35.80 | 41.30 | 26.50 | 19.72 | 8.95 |

* Täglicher Schlusskurs in CHF

** 3. Januar 2024 bis 15. Februar 2024 (letzter Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung)

Schlusskurs am 15. Februar 2024 (letzter Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung): CHF 8.71

Quelle: Bloomberg

Der Angebotspreis von zwischen CHF 15.00 und CHF 18.75 impliziert eine Prämie von 78% bis 123% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in AFP-Aktien an der SIX der letzten sechzig (60) SIX-Börsentage (je ein "**Börsentag**") vor der Veröffentlichung der Voranmeldung (welcher CHF 8.4263 beträgt). Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 72% bis 115% gegenüber dem Schlusskurs der AFP-Aktie am 15. Februar 2024, dem der Voranmeldung unmittelbar vorausgehenden Börsentag (welcher CHF 8.71 beträgt).

In ihrer Verfügung vom 12. Februar 2024 (Verfügung 864/01) hat die UEK unter anderem bestätigt, dass der Preisanpassungsmechanismus den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel ("**FinfraG**") und seinen ausführenden Verordnungen entspricht. Das Dispositiv dieser Verfügung wurde in der Voranmeldung wiedergegeben und die Verfügung wurde auf der Webseite der UEK gleichentags wie die Voranmeldung veröffentlicht. Gegen diese Verfügung wurde weder Einsprache noch Beschwerde erhoben, weshalb sie in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen ist. Auch hat kein Aktionär einen Antrag auf Erhalt der Parteistellung gestellt.

4 Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die UEK, zehn (10) Börsentage ab Veröffentlichung des Angebotsprospekts, d.h. vom 3. April 2024 bis zum 16. April 2024 (die "**Karenzfrist**"). Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

5 **Angebotsfrist**

Unter Vorbehalt einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK wird das Angebot voraussichtlich für eine Frist von zwanzig (20) Börsentagen nach Ablauf der Karenzfrist zur Annahme offenstehen. Das Angebot wird folglich voraussichtlich vom 17. April 2024 bis zum 16. Mai 2024, 16:00 Uhr MESZ, zur Annahme offenstehen ("**Angebotsfrist**").

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals auf maximal vierzig (40) Börsentage zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über vierzig (40) Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der UEK.

6 **Nachfrist**

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist beginnt für den Fall, dass das Angebot zustande gekommen ist, eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots.

Sofern die Karenzfrist und/oder die Angebotsfrist nicht verlängert werden, beginnt die Nachfrist voraussichtlich am 24. Mai 2024 und endet am 6. Juni 2024 um 16:00 Uhr MESZ ("**Nachfrist**").

7 **Angebotsbedingungen, Verzicht auf die Angebotsbedingungen, Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs**

7.1 **Angebotsbedingungen**

Das Angebot untersteht den folgenden Bedingungen (die "**Angebotsbedingen**" oder "**Bedingungen**", je eine "**Angebotsbedingung**" oder "**Bedingung**"):

- (a) Mindestandienungsquote: Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist liegen der Anbieterin gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für so viele AFP-Aktien vor, dass diese zusammen mit den von der Anbieterin und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen AFP-Aktien und den AFP-Aktien, die Gegenstand des SPAs sind (aber unter Ausschluss der AFP-Aktien, welche die Zielgesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten) mindestens 90% des vollständig verwässerten Aktienkapitals von AFP bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist entsprechen (d.h. aller zu diesem Datum ausgegebenen AFP-Aktien zuzüglich aller AFP-Aktien, deren Ausgabe (i) von einer Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat der Zielgesellschaft bis zu diesem Datum beschlossen wurde, oder (ii) durch die Ausübung von Optionen oder Wandel- oder anderen Rechten zur Ausgabe, zum Erwerb, zur Übertragung oder zum Bezug von AFP-Aktien erfolgen kann, die an diesem Datum ausstehend sind oder deren Ausgabe durch die Generalversammlung oder den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft bis zu diesem Datum beschlossen wurde).
- (b) Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen: Alle auf den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin anwendbaren Wartefristen sind abgelaufen oder wurden beendet, und alle zuständigen Wettbewerbs- und

sonstigen Behörden und gegebenenfalls Gerichte in allen Jurisdiktionen haben das Angebot, dessen Vollzug und den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin bewilligt oder freigegeben bzw. nicht verboten oder beanstandet (jede(r) solche Ablauf oder Beendigung einer Wartefrist, Bewilligung, Freigabe, Nicht-Verbot oder Nicht-Beanstandung, eine "**Freigabe**"), und keine Wesentliche Abhilfemassnahme ist der Anbieterin, der Zielgesellschaft und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit einer Freigabe auferlegt worden und keine Freigabe unterliegt einer Wesentlichen Abhilfemassnahme. Für die Zwecke dieser Bedingung (b) bedeutet "**Wesentliche Abhilfemassnahme**":

- (i) jede Bedingung, Veräusserung, Einschränkung oder Verpflichtung in Bezug auf sämtliche mit der Anbieterin verbundenen Unternehmen und/oder von One Rock verwalteten und beratenen Investmentfonds und deren Portfoliogesellschaften, mit Ausnahme sämtlicher zum One Rock Capital Partners IV, LP ("**Fund IV**") gehörenden Portfoliogesellschaften (namentlich die Anbieterin, Constantia Flexibles Holding GmbH und deren Tochtergesellschaften);
- (ii) jede Bedingung, Veräusserung, Einschränkung oder Verpflichtung in Bezug auf die Anbieterin und/oder eine andere zu Fund IV gehörende Portfoliogesellschaft mit Ausnahme der Constantia Flexibles Holding GmbH und ihrer Tochtergesellschaften, sofern diese einzeln oder gemeinsam mit anderen Bedingungen, Veräusserungen, Einschränkungen oder Verpflichtungen oder anderen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen oder Ereignissen nach Auffassung einer von der Anbieterin zu bezeichnenden unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Investmentbank von internationalem Ruf (die "**Unabhängige Expertin**") vernünftigerweise dazu geeignet wäre, eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung auf die Anbieterin und/oder eine andere zu Fund IV gehörende Portfoliogesellschaft mit Ausnahme der Constantia Flexibles Holding GmbH und ihrer Tochtergesellschaften, entweder einzeln oder, wenn alle jeweiligen Auswirkungen auf sie zusammengefasst werden, gemeinsam zu haben. Für die Zwecke dieser Bedingung (b) bedeutet eine "**Wesentliche Nachteilige Auswirkung**" eine Verringerung (x) der konsolidierten Bilanzsumme um einen Betrag von EUR 44'800'000 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der AFP-Gruppe per 31. Dezember 2022 gemäss Geschäftsbericht der AFP für das Geschäftsjahr 2022) oder mehr, oder (y) des EBIT um einen Betrag von EUR 2'390'000 (entsprechend 10% des konsolidierten EBIT der AFP-Gruppe per 31. Dezember 2022 gemäss Geschäftsbericht der AFP für das Geschäftsjahr 2022) oder mehr, oder (z) des konsolidierten Jahresumsatzes um einen Betrag von EUR 17'850'000 (entsprechend 5% des konsolidierten Jahresumsatzes der AFP-Gruppe per 31. Dezember 2022 gemäss Geschäftsbericht der AFP für das Geschäftsjahr 2022) oder mehr;
- (iii) jede Bedingung, Einschränkung oder Verpflichtung, die in der Veräusserung von Geschäftsbereichen oder Vermögenswerten der Zielgesellschaft und/oder der Constantia Flexibles Holding GmbH und/oder einer

ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften besteht, die nach dem Urteil einer von der Anbieterin zu beauftragenden Unabhängigen Expertin einzeln oder in der Summe in den zwölf Monaten bis zum 31. Dezember 2022 Produkte erwirtschaftet oder zur Erwirtschaftung von Produkten beigetragen haben, die einen externen Nettoumsatz von mehr als EUR 58.9 Millionen generiert haben (wobei in die Berechnung des externen Nettoumsatzes der Euro-Wert aller Investitionsausgaben einbezogen wird, die sich aus einer Verpflichtung zur Finanzierung von Investitionen in die zu veräußernden Geschäftsbereiche ergeben können; die unten definierten Zusätzlichen Investitionsausgaben werden nicht in die Berechnung des externen Nettoumsatzes einbezogen) (die "**Wesentlichkeitsschwelle für Abhilfemassnahmen**"). An die Wesentlichkeitsschwelle für Abhilfemassnahmen werden auch externe Nettoumsätze angerechnet, die von Vermögenswerten generiert wurden oder zu denen Vermögenswerte beigetragen haben, die veräußert werden müssen und die zur Erzielung von Umsatzerlösen von nicht zu veräußernden Produkten beigetragen haben (die "**Produkte ausserhalb des Anwendungsbereiches**"); es sei denn, die verbleibenden Vermögenswerte der jeweiligen Gruppe (d.h. der Constantia Flexibles Holding GmbH und ihren Tochtergesellschaften oder der Zielgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften), deren Vermögenswerte zu veräußern sind, können die Produkte ausserhalb des Anwendungsbereiches nach Durchführung wirtschaftlich sinnvoller Reorganisationsmassnahmen mit den vorhandenen Kapazitäten herstellen. Bei Erreichen der Wesentlichkeitsschwelle für Abhilfemassnahmen und wenn dies zur Sicherstellung der Erfüllung dieser Bedingung (b) erforderlich ist, ist die Anbieterin verpflichtet, zusätzliche Investitionsausgaben (die "**Zusätzlichen Investitionsausgaben**") zu leisten, die sich aus einer Verpflichtung zur Finanzierung von Investitionen in die zu veräußernden Geschäftsbereiche bis zu einem Höchstbetrag von EUR 18.5 Millionen ergeben können (die "**Maximalen Zusätzlichen Investitionsausgaben**").

- (c) Keine Untersagung oder Verbot: Es wurde kein Urteil, kein Schiedsspruch, kein Entscheid, keine Verfügung oder keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot, dessen Annahme, den Vollzug oder den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise, verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- (d) Eintragung in das Aktienbuch der Zielgesellschaft: Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft hat beschlossen, die Anbieterin und/oder eine von der Anbieterin kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft bezüglich aller AFP-Aktien, welche die Anbieterin oder eine solch andere Gesellschaft erworben haben oder noch erwerben werden, als Aktionär(e) mit vollem Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft einzutragen (hinsichtlich AFP-Aktien, die im Rahmen des Angebots erworben werden unter der Bedingung, dass alle anderen Bedingungen eingetreten sind oder darauf verzichtet wird), und die Anbieterin und/oder jede andere von der Anbieterin kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft sind für sämtliche erworbenen AFP-Aktien als Aktionär(e) mit vollem Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft eingetragen worden.

- (e) Rücktritt und Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft; Genehmigung der Dekotierung: Alle Mitglieder des Verwaltungsrats von AFP sind mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Kontrollwechselereignisses (wie unten definiert) von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten und eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Zielgesellschaft hat (i) die von der Anbieterin nominierten Personen mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Kontrollwechselereignisses in den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft gewählt (einschliesslich eines Präsidenten des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft und der Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft) und (ii) beschlossen, dass die AFP-Aktien von der SIX dekotiert werden sollen, unter der Voraussetzung des Vollzuges des Angebots. Für die Zwecke dieser Bedingung (e) bedeutet "**Kontrollwechselereignis**" der Vollzug des SPA oder, falls früher, der Vollzug.
- (f) Keine nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Zielgesellschaft: Die Generalversammlung der Zielgesellschaft hat keine(n):
- Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung oder Erwerb, Abspaltung, Vermögensübertragung oder andere Veräusserung von Vermögenswerten (i) im Gesamtwert oder zu einem Gesamtpreis von mehr als EUR 44'800'000 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der AFP-Gruppe per 31. Dezember 2022 gemäss Geschäftsbericht der AFP für das Geschäftsjahr 2022) oder (ii) die insgesamt mehr als EUR 2'390'000 zum jährlichen konsolidierten Betriebsgewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT) beitragen (entsprechend 10% des konsolidierten EBIT der AFP-Gruppe per 31. Dezember 2022 gemäss Geschäftsbericht der AFP für das Geschäftsjahr 2022) beschlossen oder genehmigt;
 - Fusion, Aufspaltung, ordentliche oder bedingte Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft oder Einführung eines Kapitalbandes beschlossen oder genehmigt; oder
 - Vinkulierungsbestimmung oder Stimmrechtsbeschränkung in die Statuten der Zielgesellschaft aufgenommen.
- (g) Kein Erwerb und keine Veräusserung wesentlicher Vermögenswerte und keine Aufnahme oder Rückzahlung wesentlicher Fremdkapitalbeträge: Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor der Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden oder die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen oder sich aus dem Vollzug ergeben, haben sich die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zwischen dem 31. Dezember 2022 und dem Kontrollübergang auf die Anbieterin nicht verpflichtet, im Gesamtbetrag oder Gesamtwert von mehr als EUR 44'800'000 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der AFP-Gruppe per 31. Dezember 2022 gemäss Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2022) Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern (noch haben sie solche erworben oder veräussert) oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen (noch haben sie solches aufgenommen oder zurückbezahlt).

7.2 Verzicht auf die Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Bedingungen zu verzichten.

7.3 Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs

Die Bedingung (a) gilt bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.

Die Bedingungen (b), (c), (f) und (g) gelten bis zum Vollzug.

Die Bedingungen (d) und (e) gelten bis zum Vollzug oder, falls früher, dem Datum, an welchem das zuständige Organ der Zielgesellschaft den darin erwähnten erforderlichen Beschluss gefasst hat.

Sofern die Bedingungen (a) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.

Falls das jeweilige Organ der Zielgesellschaft vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist über die in den Bedingungen (d) oder (e) genannten Angelegenheiten beschliesst und eine der Bedingungen (d) oder (e) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung (in Bezug auf die darin erwähnten Beschlüsse der Organe) verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.

Sofern die Bedingung (b) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, ist die Anbieterin verpflichtet, den Vollzug um bis zu vier (4) Monate nach Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben; die Anbieterin ist in keinem Fall verpflichtet, den Vollzug um mehr als zwölf (12) Monate ab dem Datum der Transaktionsvereinbarung aufzuschieben, es sei denn, sehr spezifische Bedingungen sind erfüllt, unter welchen die UEK die Anbieterin verpflichten kann, den Vollzug um bis zu drei (3) weitere Monate aufzuschieben (d.h. total auf bis zu fünfzehn (15) Monate ab dem Datum der Transaktionsvereinbarung) (der "**Aufschub**"). Sofern eine der Bedingungen (c), (f) oder (g) oder, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), eine der Bedingungen (d) oder (e) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder einen Aufschub zu erklären. Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen (b), (c), (f) und (g) und, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), den Bedingungen (d) und (e), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind und auf ihre Erfüllung nicht verzichtet wird. Mit der Ausnahme des Falles, dass die Anbieterin einen Aufschub des Vollzugs beantragt und die UEK diesen genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Bedingungen innerhalb des Aufschubs weder erfüllt sind noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird.

B Angaben über Constantia Flexibles GmbH (Anbieterin)

1 Firma, Sitz, Kapital, Aktionäre und Geschäftstätigkeit

Constantia Flexibles GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche am 8. Mai 2023 in Wien, Österreich gegründet und in das Handelsregister eingetragen wurde. Sie verfügt über ein Stammkapital von 35'000 Euro. Die Anbieterin hat ihren Sitz in Wien, Österreich. Sie hat den folgenden Zweck:

"Der Handel mit Waren der Verpackungsindustrie sowie der dafür erforderlichen Grund- und Zwischenmaterialien;

die Erbringung von Managementdienstleistungen, insbesondere technische und wirtschaftliche Beratung sowie die Erbringung von Dienstleistungen administrativer (compliance), rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Natur;

der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art;

sowie die Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und die Ausübung aller für die vorgenannten Zwecke notwendigen und nützlichen Geschäftstätigkeiten, mit Ausnahme von Bankgeschäften und Wertpapierdienstleistungen."

Die Anbieterin ist eine Portfoliogesellschaft, die indirekt von One Rock Capital Partners IV, LP gehalten wird, einem Investmentfonds, der von One Rock, einer SEC-regulierten Private Equity Gesellschaft mit Sitz in New York, USA, verwaltet und beraten wird. One Rock ist eine wertorientierte, operativ fokussierte Private Equity Gesellschaft, die den Wert von mittelständischen Unternehmen steigert, indem sie ihren Portfoliogesellschaften erstklassige operative, strategische und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellt.

Die direkte Halterin der Anbieterin ist Capripack DebtCo PLC mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich. Die Anbieterin wird letztlich von ORCP IV Cayman AIV GP, LLC, George Town, Cayman Islands und ORCP IV Capripack Co-Investors GP, LLC, George Town, Cayman Islands kontrolliert.

2 Personen, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln

In Zusammenhang mit diesem Angebot gelten alle (direkt oder indirekt) durch ORCP IV Cayman AIV GP, LLC, George Town, Cayman Islands und ORCP IV Capripack Co-Investors GP, LLC, George Town, Cayman Islands kontrollierten Gesellschaften sowie One Rock und alle durch One Rock verwalteten und beratenen resp. (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV.

Zudem gelten AFP und alle (direkt oder indirekt) durch AFP kontrollierten Gesellschaften für den Zeitraum ab dem 15. Februar 2024, dem Datum, an welchem die Anbieterin und AFP die in Abschnitt D3.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und AFP*) beschriebene Transaktionsvereinbarung abgeschlossen haben, als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV.

Darüber hinaus verpflichteten sich die Verkäuferinnen im Rahmen des SPAs unter anderem, mit ihren Aktien für die Ernennung der von der Anbieterin vorgeschlagenen Personen als neue Mitglieder des Verwaltungsrats von AFP zu stimmen, unter Vorbehalt des und mit Wirkung per Vollzug des SPAs oder, falls früher, per Vollzug. Daher gelten auch Montana Tech Components AG und Xoris GmbH als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV für den Zeitraum ab dem 15. Februar 2024, dem Datum, an dem das SPA unterzeichnet wurde.

3 Geschäftsberichte

Die Anbieterin ist eine privat gehaltene österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und veröffentlicht ihre Geschäftsberichte nicht.

4 Käufe und Verkäufe von Aktien und Beteiligungsderivaten von AFP

Am 15. Februar 2024 (der Tag, an dem die Transaktionsvereinbarung unterzeichnet wurde und der Tag unmittelbar vor der Veröffentlichung der Voranmeldung) haben die Anbieterin einerseits und die Montana Tech Components AG sowie die Xoris GmbH andererseits ein SPA über den Kauf von 9'803'167 AFP-Aktien abgeschlossen, entsprechend 56.67% des Aktienkapitals der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Voranmeldung. Der Vollzug des SPAs steht unter anderem unter dem Vorbehalt der Erteilung der regulatorischen Freigaben.

Während der letzten zwölf (12) Monate vor dem Datum der Voranmeldung haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen die Verkäuferinnen und sämtliche mit ihnen verbundenen Unternehmen sowie AFP und ihre Tochtergesellschaften), mit Ausnahme der AFP-Aktien, die unter dem SPA erworben wurden, keine AFP-Aktien erworben oder veräussert. Während des gleichen Zeitraums haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen die Verkäuferinnen und sämtliche mit ihnen verbundenen Unternehmen sowie AFP und ihre Tochtergesellschaften) keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf AFP-Aktien erworben oder veräussert.

Seit dem Datum der Voranmeldung (16. Februar 2024) bis zum 28. März 2024 haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen die Verkäuferinnen und sämtliche mit ihnen verbundenen Unternehmen sowie AFP und ihre Tochtergesellschaften) keine AFP-Aktien oder Beteiligungsderivate mit Bezug auf AFP-Aktien erworben oder veräussert.

Gemäss den Verkäuferinnen haben seit dem 15. Februar 2024, dem Datum an welchem die Anbieterin und die Verkäuferinnen das in Abschnitt D3.2 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin oder AFP und Aktionären von AFP*) beschriebene SPA unterzeichnet haben, bis zum 28. März 2024 weder die Verkäuferinnen noch sämtliche mit ihnen verbundenen Unternehmen AFP-Aktien oder Beteiligungsderivate mit Bezug auf AFP-Aktien erworben oder veräussert (mit Ausnahme der AFP-Aktien, die unter dem SPA veräussert wurden).

Gemäss AFP haben seit dem 15. Februar 2024, dem Datum an welchem die Anbieterin und die Gesellschaft die in Abschnitt D3.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und AFP*) beschriebene

Transaktionsvereinbarung unterzeichnet haben, bis zum 28. März 2024 weder AFP noch ihre Tochtergesellschaften AFP-Aktien oder Beteiligungsderivate mit Bezug auf AFP-Aktien erworben oder veräussert.

5 Beteiligungen an AFP

Per 28. März 2024 beträgt das Aktienkapital von AFP (so wie es im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen ist) CHF 17'300'000, eingeteilt in 17'300'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00.

Die Anbieterin einerseits und Montana Tech Components AG sowie Xoris GmbH andererseits haben ein SPA über den Kauf von 9'803'167 AFP-Aktien abgeschlossen, entsprechend 56.67% des Aktienkapitals der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Voranmeldung. Der Vollzug des SPAs steht unter anderem unter dem Vorbehalt der Erteilung der regulatorischen Freigaben. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Montana Tech Components AG und Xoris GmbH als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV gelten, halten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen zum Zeitpunkt der Voranmeldung 9'803'167 AFP-Aktien, was 56.67% des Aktienkapitals der Gesellschaft entspricht.

Die Anbieterin und die mit ihr im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen AFP und ihre Tochtergesellschaften) halten keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf AFP-Aktien. Betreffend die Beteiligungsderivate mit Bezug auf AFP-Aktien und die beabsichtigte Anpassung des Performance Share Plan und des Phantom Stock Plan 2023 von AFP, siehe Abschnitt D3.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und AFP*).

C Finanzierung

Die Finanzierung des Angebots ist durch eine Kombination aus Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung sichergestellt.

D Angaben über die Aluflexpack AG (Zielgesellschaft)

1 Name, Sitz, Aktienkapital, Geschäftstätigkeit und Geschäftsbericht

Aluflexpack AG ist eine Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Dauer nach schweizerischem Recht mit Sitz in Reinach (AG), Schweiz. Ihr hauptsächlicher Gesellschaftszweck ist der direkte oder indirekte Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Industrie- und Mittelstandsunternehmen, insbesondere im Bereich der Verpackungsindustrie, sowie die Finanzierung in der Schweiz und im Ausland. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, welche mit ihrem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Die Gesellschaft kann insbesondere Wert auf eine langfristige und nachhaltige Wertschöpfung innerhalb der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften legen. Die Gesellschaft kann bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte für eigene und fremde Rechnung erwerben, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in der Schweiz und im

Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen in der Schweiz und im Ausland beteiligen. Sie kann Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen.

Per 28. März 2024 hat AFP ein Aktienkapital von CHF 17'300'000, eingeteilt in 17'300'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00. Die Gesellschaft hat ein Kapitalband, wobei die untere Grenze des Kapitalbands CHF 15'570'000 und die obere Grenze CHF 25'950'000 beträgt. Die Gesellschaft verfügt ferner über bedingtes Kapital in der Höhe von (i) CHF 500'000 für Mitarbeiterbeteiligungspläne sowie (ii) CHF 700'000 für Finanzierungszwecke.

Betreffend Performance Share Plan und Phantom Stock Plan 2023 der AFP sowie die beabsichtigten Anpassungen in diesem Zusammenhang, siehe Abschnitt D.3.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und AFP*).

Die AFP-Aktien sind gemäss Swiss Reporting Standard der SIX unter der Valorennummer 45322689 (ISIN: CH0453226893; Ticker Symbol: AFP) kotiert.

Die Geschäftsberichte von AFP (einschliesslich Corporate Governance Bericht, Vergütungsbericht und Finanzbericht) für die am 31. Dezember 2022 und am 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahre sind abrufbar unter <https://www.aluflex-pack.com/investors-financial-publications/>.

2 Absichten der Anbieterin betreffend AFP, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Durch das Angebot beabsichtigt die Anbieterin die vollständige (100%) Kontrolle über AFP zu erlangen.

Constantia plant, nach dem Vollzug des Angebots mit dem Prozess der Integration von AFP in ihren Betrieb zu beginnen.

Die Anbieterin beabsichtigt, die Mitglieder des Verwaltungsrats von AFP per Vollzug des SPAs oder, falls früher, per Vollzug zu ersetzen (d.h. nach Erhalt aller erforderlichen regulatorischen Freigaben). In der Transaktionsvereinbarung hat sich AFP verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats von AFP von ihrer Funktion resp. ihren Funktionen im Verwaltungsrat von AFP und im Verwaltungsrat (oder einem gleichwertigen Organ) von Tochtergesellschaften von AFP, soweit anwendbar, spätestens bis zum Ende der Angebotsfrist durch Unterzeichnung einer Rücktrittserklärung zurücktreten, unter Vorbehalt des und mit Wirkung per Vollzug des SPAs oder, falls früher, per Vollzug.

Zudem hat sich AFP verpflichtet, vor dem Vollzug des SPAs oder, falls früher, vor dem Vollzug eine Generalversammlung einzuberufen und abzuhalten und unter anderem die Wahl der von der Anbieterin zu bestimmenden Kandidaten in den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft, in den Vergütungsausschuss und als Präsidentin/des Präsidenten sowie die Dekotierung der AFP-Aktien von der SIX zu beantragen und zu empfehlen.

Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte an AFP hält, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der verbleibenden AFP-Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen.

Für den Fall, dass die Anbieterin als Folge des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an AFP hält, beabsichtigt die Anbieterin, AFP mit einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft der Anbieterin zu fusionieren, wobei die verbleibenden Publikumsaktionäre von AFP (in bar) abgefunden würden und keine Anteile der überlebenden Gesellschaft erhalten würden. Die schweizerischen Steuerfolgen einer Squeeze-out-Fusion mit reiner Barabfindung können für natürliche Personen, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind und die AFP-Aktien im Privatvermögen halten sowie für ausländische Investoren erheblich schlechter sein als die Steuerfolgen einer Annahme des Angebots (siehe auch Abschnitt H7 (*Mögliche Steuerfolgen*)).

Ferner beabsichtigt die Anbieterin, nach dem Vollzug des Angebots und ungeachtet der Annahmquote, AFP zu veranlassen, bei der SIX Exchange Regulation ein Gesuch um Dekotierung gemäss dem Kotierungsreglement der SIX Exchange Regulation einzureichen und eine Ausnahme von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätsverpflichtungen gemäss dem Kotierungsreglement der SIX Exchange Regulation bis zum Zeitpunkt der Dekotierung der AFP-Aktien zu beantragen.

3 Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie AFP, deren Organen und Aktionären

3.1 Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und AFP

Vertraulichkeitsvereinbarungen

Am 27. Oktober 2023 schlossen ein mit der Anbieterin verbundenes Unternehmen (One Rock Capital Partners Limited, London, Vereinigtes Königreich) und AFP eine für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeitsvereinbarung ab, worin sich die Parteien im Wesentlichen verpflichteten, offengelegte, nicht öffentlich zugängliche Informationen vertraulich zu behandeln.

Am 30. Oktober 2023 schlossen ein anderes mit der Anbieterin verbundenes Unternehmen (Constantia Flexibles International GmbH, Wien, Österreich) und AFP ebenfalls eine für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeitsvereinbarung ab, worin sich die Parteien im Wesentlichen verpflichteten, offengelegte, nicht öffentlich zugängliche Informationen vertraulich zu behandeln.

Transaktionsvereinbarung

Am 15. Februar 2024 schlossen die Anbieterin und AFP eine Transaktionsvereinbarung ab, welche vom Verwaltungsrat von AFP einstimmig genehmigt wurde, und in welcher die Parteien unter anderem folgendes vereinbarten:

- Die Anbieterin hat sich verpflichtet, selbst oder durch eine direkte oder indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft den Angebotsprospekt zu veröffentlichen und das Angebot gemäss den Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung durchzuführen, und die Zielgesellschaft hat bestätigt, dass ihr Verwaltungsrat unter anderem einstimmig beschlossen hat, den Aktionären der Gesellschaft die Annahme des Angebots zu empfehlen und den Bericht des

Verwaltungsrats im Angebotsprospekt zu veröffentlichen (siehe Abschnitt F (*Bericht des Verwaltungsrats von AFP gemäss Art. 132 FinfraG*)).

- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, das Angebot zu unterstützen und von Handlungen, Eingaben und Aussagen abzusehen, welche sich nachteilig auf das Angebot oder dessen Erfolg auswirken könnten, und dafür zu sorgen, dass ihre Tochtergesellschaften und deren Vertreter ebenfalls von solchen Handlungen, Eingaben und Aussagen absehen.
- Die Gesellschaft hat zugestimmt, sich zu folgender Verhaltensweise zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass sie und die Vertreter ihrer Tochtergesellschaften (i) weder direkt noch indirekt um eine Transaktion mit einer Drittpartei werben, eine solche initiieren, vorschlagen, unterstützen oder fördern, (ii) keine (verbindliche oder unverbindliche) Absichtserklärung oder eine andere Vereinbarung in Bezug auf eine Transaktion mit einer Drittpartei eingehen und (iii) weder direkt noch indirekt Gespräche oder Verhandlungen über eine Transaktion mit einer Drittpartei einleiten, daran teilnehmen oder fortführen oder Informationen über AFP oder eine ihrer Tochtergesellschaften Dritten zur Verfügung stellen oder einer Drittpartei Zugang zu den Geschäften, Liegenschaften usw. von ihr oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewähren oder in irgendeiner Weise mit einem Dritten zusammenarbeiten oder wissentlich Bemühungen von einem Dritten unterstützen, an diesen teilnehmen oder sie ermutigen, der eine Transaktion mit einer Drittpartei anstrebt. Der Verwaltungsrat von AFP kann jedoch bis zum letzten Börsentag der Angebotsfrist als Reaktion auf ein unaufgefordertes schriftliches Schreiben an die Gesellschaft, in dem die feste Absicht zur Ankündigung eines **Besseren Angebots** geäussert wird (definiert als ein *gutgläubiges, schriftliches, unaufgefordertes, verbindliches Angebot einer Drittpartei, alle AFP-Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft (einschliesslich ihrer Tochtergesellschaften) im Rahmen eines öffentlichen Übernahme- oder Tauschangebots, einer Fusion oder einer Konsolidierung zu Bedingungen zu erwerben, die der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach Rücksprache mit externen Rechtsberatern und seinem Finanzberater nach seinem pflichtgemässen Ermessen nach Treu und Glauben gesamthaft gesehen, unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte (einschliesslich Transaktionssicherheit und Vollzugsrisiko) für die Aktionäre als günstiger erachtet als die Bedingungen des Angebots*) von einer Drittpartei, die nach dem gutgläubigen Urteil des Verwaltungsrats von AFP nach Rücksprache mit externen Rechtsberatern und seinem Finanzberater vernünftigerweise in der Lage ist, zügig ein Besseres Angebot zu den in diesem Schreiben dargelegten Bedingungen zu unterbreiten, zu finanzieren und zu vollziehen, (i) dieser Drittpartei im Rahmen einer üblichen Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung Informationen über die AFP-Gruppe zur Verfügung stellen und (ii) sich an Gesprächen oder Verhandlungen mit dieser Drittpartei über ihr Besseres Angebot beteiligen, sofern und nachdem die Anbieterin von der Gesellschaft innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden über den Angebotspreis und die wesentlichen Bedingungen, einschliesslich allfälliger späterer wesentlicher Änderungen der Bedingungen, des in Aussicht gestellten Besseren Angebots informiert wurde und die Möglichkeit hatte, der Gesellschaft ihren

Standpunkt zu diesen Bedingungen in angemessener Weise darzulegen. Weder der Verwaltungsrat von AFP noch ein Ausschuss des Verwaltungsrats von AFP darf (i) seinen Beschluss, die Annahme des Angebots zu empfehlen oder den Verwaltungsratsbericht zu genehmigen oder zu veröffentlichen, widerrufen, zurückziehen oder abändern, (ii) die Empfehlung des Angebots oder den Verwaltungsratsbericht zurückziehen, abändern oder in irgendeiner für die Anbieterin nachteiligen Weise qualifizieren, (iii) eine Absichtserklärung, einen Übernahmevertrag oder eine ähnliche Vereinbarung in Bezug auf eine Transaktion mit einer Drittpartei genehmigen oder abschliessen, (iv) eine Transaktion mit einer Drittpartei genehmigen oder empfehlen oder öffentlich ankündigen, eine solche zu genehmigen oder zu empfehlen, oder (v) in jedem der vorstehenden Fälle (i) bis (iv) eine diesbezügliche Ankündigung machen, *es sei denn*, dem Verwaltungsrat der Gesellschaft wird bis zum letzten Börsentag der Angebotsfrist ein Besseres Angebot unterbreitet und dieser stellt nach Rücksprache mit externen Rechtsberatern und seinem Finanzberater nach Treu und Glauben fest, dass die Drittpartei, die ein solches Besseres Angebot unterbreitet hat, in der Lage ist, ein solches Besseres Angebot in einem angemessenen Zeitrahmen zu unterbreiten, zu finanzieren und zu vollziehen, wobei diesfalls die Gesellschaft und der Verwaltungsrat von AFP berechtigt sind, alle in den Unterabsätzen (i) bis (v) oben genannten Handlungen vorzunehmen; *dies unter der Voraussetzung*, dass die Gesellschaft, bevor die in den vorstehenden Unterabsätzen (i) bis (v) genannten Handlungen vorgenommen werden, die Anbieterin umgehend (jedoch nicht später als vierundzwanzig (24) Stunden nach Erhalt) schriftlich über ein solches Besseres Angebot, einschliesslich der Identität der Person, die ein solches Besseres Angebot unterbreitet, und der Bedingungen dieses Besseren Angebots, informiert hat, und der Anbieterin eine Frist von fünf (5) Börsentagen eingeräumt hat, um ein verbessertes verbindliches Angebot zu unterbreiten, sodass das verbesserte Angebot für die Inhaber der AFP-Aktien mindestens so günstig ist wie ein solches Besseres Angebot, wobei diesfalls die Gesellschaft nicht berechtigt ist, eine der in den vorstehenden Unterabsätzen (i) bis (v) genannten Handlungen vorzunehmen oder eine andere Massnahme zu ergreifen, die sich nachteilig auf das Angebot oder dessen Erfolg auswirken würde.

- Der Verwaltungsrat von AFP hat sich verpflichtet zu veranlassen, dass die von der IFBC AG eingeholte Fairness Opinion, die bestätigt, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair ist, als integraler Bestandteil und gleichzeitig mit dem Bericht des Verwaltungsrats zum Angebot veröffentlicht wird.
- Vorbehaltlich der Erfüllung oder des Verzichts der Anbieterin auf alle Angebotsbedingungen hat sich die Gesellschaft verpflichtet, die Anbieterin und allfällige mit ihr verbundene Unternehmen unverzüglich als Aktionäre mit vollem Stimmrecht in Bezug auf alle von ihnen gehaltenen und erworbenen AFP-Aktien mit Wirkung ab Vollzug oder früher in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.
- Die Parteien sind übliche Verpflichtungen in Bezug auf die Erfüllung der Angebotsbedingungen eingegangen.

- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, die Anbieterin bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, für die Andienung von AFP-Aktien zu sorgen. Insbesondere hat die Gesellschaft sich verpflichtet, sich nach besten Kräften darum zu bemühen und dafür zu sorgen, dass ihre verbundenen Unternehmen und deren Vertreter sich nach besten Kräften darum bemühen, (i) die Anbieterin bei der Erstellung von Marketingmaterialien für das Angebot und bei der Vorbereitung von angemessenen Roadshows und Marketingveranstaltungen der Anbieterin zu unterstützen und die Teilnahme von relevanten Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von AFP an solchen sicherzustellen, und (ii) direkt mit Aktionären in Kontakt zu treten und auf sie zuzugehen (zusammen mit der Anbieterin, falls diese das vernünftigerweise verlangt), um sie zur Andienung ihrer AFP-Aktien oder der von ihnen vertretenen AFP-Aktien zu veranlassen (oder ihre AFP-Aktien zu verkaufen, falls Angebotsbeschränkungen für sie gelten). Die Gesellschaft hat ferner bestätigt, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung bestätigt haben, dass sie alle AFP-Aktien, die sie direkt oder indirekt halten oder kontrollieren, in das Angebot andienen werden.
- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, vor Vollzug des SPAs oder, falls früher, vor Vollzug eine ausserordentliche Generalversammlung abzuhalten und den Aktionären (i) die Wahl der von der Anbieterin bezeichneten Personen in den Verwaltungsrat der Gesellschaft, den Vergütungsausschuss der Gesellschaft und als Präsidentin/des Präsidenten des Verwaltungsrats der Gesellschaft (ii) die Dekotierung der AFP-Aktien von der SIX und (iii) die Entlastung der zurücktretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft zu beantragen und zu empfehlen. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, ihre ordentliche Generalversammlung vor Ende Mai 2024 mit den in der Vergangenheit üblichen Traktanden einzuberufen und abzuhalten, die nach schweizerischem Recht erforderlich sind und zusätzlich dazu die in den Unterabschnitten (i) bis (iii) hier vor genannten Geschäfte auf die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung 2024 aufzunehmen, sofern diese vor dem Vollzug des SPAs oder, falls früher, vor dem Vollzug stattfindet.
- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft von ihrer Funktion resp. ihren Funktionen im Verwaltungsrat der Gesellschaft und im Verwaltungsrat (oder einem gleichwertigen Gremium) von Tochtergesellschaften der Gesellschaft (sofern anwendbar) durch Unterzeichnung einer Rücktrittserklärung spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurücktreten, unter Vorbehalt des und mit Wirkung per Vollzug des SPAs oder, falls früher, per Vollzug.
- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, mit der Anbieterin mit Blick auf die Aufrechterhaltung oder den Ersatz der bestehenden Factoring- oder Vorauszahlungsvereinbarungen der Gesellschaft zu kooperieren, unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, jegliche Zahlungen zu leisten, bestehende finanzielle Verbindlichkeiten jeglicher Unternehmen der AFP-Gruppe vor dem Vollzug zu beenden, zu kündigen oder anderweitig zu reduzieren, oder eine Vereinbarung, ein Dokument oder ein Instrument abzuschliessen oder

eine andere Erklärung abzugeben, die nicht von der Durchführung des Vollzugs abhängt.

- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, ihre Geschäfte als *Going Concern* im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis und dem aktuellen Budget und Business Plan und mit der erforderlichen Sorgfalt zu jeder Zeit ab dem Datum der Transaktionsvereinbarung bis zum Vollzug weiterzuführen und dafür zu sorgen, dass die AFP-Gruppe dies ebenfalls tut, und bestimmte Massnahmen nur zu ergreifen und dafür zu sorgen, dass jede ihrer Tochtergesellschaften bestimmte Massnahmen nur ergreift, wenn die Anbieterin vorher ihre Zustimmung erteilt hat, es sei denn, die Ergreifung solcher Massnahmen wäre aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich.
- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, ab dem Tag der Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung bis sechs (6) Monate nach Ende der Nachfrist des Angebots oder, falls früher, bis zur Beendigung der Transaktionsvereinbarung, die *Best Price Rule* gemäss Art. 12 Abs. 1 UEV einzuhalten und dafür zu sorgen, dass all ihre Tochtergesellschaften diese einhalten, und alles zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle ihre Tochtergesellschaften alles unterlassen, was die *Best Price Rule* gemäss Art. 12 Abs. 1(b) und Art. 10 UEV auslösen würde.
- In Bezug auf den Short Term Incentive der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 hat die Gesellschaft das Recht, die Bonuszahlung an die Geschäftsleitung in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis festzulegen, indem sie die Erreichung der Leistungsziele für das Jahr 2023 anhand der geprüften Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2023 und die qualitativen individuellen Ziele, die für das Geschäftsjahr 2023 festgelegt wurden, überprüft; in Bezug auf den Short Term Incentive der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 hat die Gesellschaft das Recht, (i) eine Zielbonuszahlung für die Mitglieder der Konzernleitung im Gesamtbetrag von bis zu EUR 330'000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in CHF) und (ii) die Leistungsziele für 2024 festzulegen, beides in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis. Unter der Voraussetzung, dass der Vollzug stattfindet, sorgt die Anbieterin dafür, dass die Gesellschaft im Verlauf des Jahres 2025 die Bonuszahlung für das Geschäftsjahr 2024 bestimmt, auf welche jedes Mitglied der Konzernleitung entsprechend der bisherigen Praxis einen Anspruch hat, indem die Erreichung der Leistungsziele für das Jahr 2024 anhand der geprüften Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2024 sowie die qualitativen individuellen Ziele, die für das Geschäftsjahr 2024 festgelegt wurden, überprüft werden. Soweit von der Anbieterin für notwendig erachtet, muss von der UEK im Voraus eine verbindliche Verfügung eingeholt werden, die bestätigt, dass die Festlegung der Bonuszahlungen an die Geschäftsleitung für die Jahre 2023 und/oder 2024 nicht in den Anwendungsbereich der *Best Price Rule* fällt oder diese nicht auslöst.
- Die Gesellschaft wird ihren Performance Share Plan und ihren Phantom Stock Plan 2023 wie folgt anpassen, vorausgesetzt, dass (i) alle

Angebotsbedingungen erfüllt oder auf ihre Erfüllung verzichtet wurde im Zeitpunkt, in welchem sie erfüllt sein müssen oder auf ihre Erfüllung verzichtet sein muss, (ii) die Prüfstelle im Rahmen des Angebots nicht festgestellt hat, dass die folgenden Anpassungen gegen die *Best Price Rule* verstossen oder diese auslösen oder anderweitig einen Verstoss gegen schweizerisches Übernahmerecht darstellen und (iii) die UEK oder eine andere staatliche Behörde eine Entscheidung oder Verfügung erlassen hat, wonach die folgenden Anpassungen nicht in den Anwendungsbereich der *Best Price Rule* und das Prinzip der Gleichbehandlung der Angebotsempfänger fallen, die *Best Price Rule* nicht auslösen und anderweitig nicht gegen schweizerisches Übernahmerecht verstossen (in Bezug auf den Phantom Stock Plan 2023 vorbehältlich der Zustimmung der Halter von Phantom Shares, falls unter anwendbarem Recht erforderlich):

- Anpassung des Performance Share Plan (28'938 Performance Shares (bei Zielerreichung ("at target"))) in drei jährlichen Tranchen (2021, 2022 und 2023); in Bezug auf die vierte Tranche 2024 hat die Gesellschaft das Recht, unter Vorbehalt der Genehmigung an der ordentlichen Generalversammlung 2024, Performance Shares an Mitglieder der Konzernleitung im Gesamtbetrag von EUR 240'000 zu gewähren: (i) die anwendbare Sperrfrist (Vesting Periode) in Bezug auf die Performance Shares wird vorzeitig beendet und endet spätestens am letzten Börsentag vor dem Vollzug und alle Ansprüche der Halter solcher Performance Shares werden an diesem Datum vollständig anwachsen ("**Vorgezogenes Sperrfristende**"); (ii) gestützt auf die Feststellung des Verwaltungsrats der Gesellschaft werden die Performance Shares "at target" anwachsen, sodass jede Performance Share am Vorgezogenen Sperrfristende dazu berechtigt, eine AFP-Aktie zu erhalten; und (iii) die Performance Shares werden in bar anstelle von AFP-Aktien abgegolten.
- Anpassung des Phantom Stock Plan 2023 (bestimmte Mitarbeiter der AFP-Gruppe, die nicht Mitglieder der Konzernleitung sind, haben kostenlos über einen Zeitraum von vier Jahren insgesamt 196'244 Call-Optionen mit reinem Barausgleich in Bezug auf AFP-Aktien erhalten): (i) falls der durch die Anbieterin zu zahlende Angebotspreis unter dem Ausübungspreis von CHF 18.11 ("**Ausübungspreis**") liegt oder diesem entspricht, werden alle Phantom Shares per Vorgezogenem Sperrfristende storniert und als storniert betrachtet und die Gesellschaft wird, vorbehältlich bestimmter im Phantom Stock Plan 2023 festgelegter Bedingungen, eine Ausgleichszahlung an jeden Halter von stornierten Phantom Shares leisten, welche dem Wert der stornierten Phantom Shares entspricht, die dieser Halter hielt; (ii) falls der durch die Anbieterin zu zahlende Angebotspreis über dem Ausübungspreis liegt, (a) werden alle anwendbaren Sperrfristen beendet und alle Ansprüche der Halter von Phantom Shares werden per Vorgezogenem Sperrfristende in vollem Umfang anwachsen, (b) wird der Rücknahmepreis (wie im Phantom Stock Plan 2023

definiert) zum Angebotspreis festgelegt und der Bruttobonus (wie im Phantom Stock Plan 2023 definiert) wird auf einem Rücknahmepreis basieren, der dem Angebotspreis entspricht, (c) werden alle Phantom Shares per Vorgezogenem Sperrfristende als vollständig ausgeübt gelten, und (d) wird die Gesellschaft, vorbehaltlich bestimmter im Phantom Stock Plan 2023 festgelegten Bedingungen, jedem Halter einer Phantom Share den Bruttobonus (wie im Phantom Stock Plan 2023 definiert, minus Abzüge) im Wert zum Zeitpunkt des Vollzugsdatums bezahlen.

Wenn und soweit die Prüfstelle oder die UEK feststellen, dass eine der oben genannten Anpassungen oder Festlegungen die *Best Price Rule* auslöst oder gegen das Prinzip der Gleichbehandlung von Angebotsempfängern oder gegen andere Bestimmungen des schweizerischen Übernahmerechts verstösst und die Anbieterin dazu zwingen würde, den Angebotspreis zu erhöhen oder die Bedingungen des Angebots anderweitig zu ändern, wird die Gesellschaft nach vorheriger Absprache mit der Anbieterin diese Anpassung in einer Weise ändern, damit sie mit der *Best Price Rule* und anderen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist, vorausgesetzt, dass (i) im Voraus eine verbindliche Verfügung der UEK eingeholt wurde, welche diese Vereinbarkeit bestätigt und (ii) diese geänderten Anpassungen und Festlegungen insgesamt nicht vorteilhafter sind als die oben genannten Anpassungen und Festlegungen.

- Unter Vorbehalt der Genehmigung an der ordentlichen Generalversammlung 2024 und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht hat die Gesellschaft das Recht, eine feste Bargeldentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft für den Zeitraum zwischen der ordentlichen Generalversammlung 2024 und der ordentlichen Generalversammlung 2025 in einem Gesamtbetrag von bis zu CHF 200'000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in EUR) festzulegen, vorausgesetzt, dass – soweit von der Anbieterin für notwendig erachtet – im Voraus eine verbindliche Verfügung der UEK eingeholt wurde, die bestätigt, dass diese Entschädigung nicht in den Anwendungsbereich der *Best Price Rule* fällt oder diese nicht auslöst. Soweit diese Entschädigung bis zum Vollzugsdatum noch nicht ausbezahlt wurde, wird sie anteilig (*pro rata*) bis zum Vollzugsdatum an die Mitglieder des Verwaltungsrats von AFP im Wert zum Zeitpunkt des Vollzugsdatums ausbezahlt.
- Die Parteien gaben bestimmte für diese Art von Transaktion übliche Zusicherungen und Gewährleistungen ab. Unter anderem hat die Gesellschaft zugesichert und gewährleistet, dass sie per Datum der Transaktionsvereinbarung (i) seit dem 1. Januar 2023 keine Handlungen vorgenommen, vorgeschlagen oder genehmigt hat, die einen Verwässerungseffekt auf die AFP-Aktien haben, (ii) keine Kenntnis von Tatsachen oder Umständen hat, die der Anbieterin weder angemessen offengelegt noch gemäss anwendbaren Gesetzen und Vorschriften öffentlich bekannt gemacht wurden und die voraussichtlich eine wesentliche Auswirkung (a) auf die Geschäftsaussichten, Vermögenswerte oder das Geschäft der Gesellschaft oder (b) auf den Preis von AFP-Aktien hätten, wenn sie bekannt gemacht würden, und dass sie keine kursrelevanten Tatsachen im

Sinne von Art. 54 des Kotierungsreglements der SIX zurückhält, in jedem Fall abgesehen von den in der Transaktionsvereinbarung und dem SPA vorgesehenen Transaktionen, und (iii) ihr keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die den Vollzug oder die Erfüllung der Angebotsbedingungen wesentlich beeinträchtigen oder verhindern könnten. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, der Anbieterin an bestimmten Daten eine schriftliche Bestätigung des Präsidenten des Verwaltungsrats und des CEO der Gesellschaft zuzustellen, in der diese schriftlich bestätigen, dass die Zusicherungen nach ihrem besten Wissen auch zu diesen Zeitpunkten noch wahr und korrekt sind.

- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, alle von der Anbieterin vorgeschlagenen Massnahmen zu unterstützen, um die Kontrolle über 100% der AFP-Aktien zu erlangen, die AFP-Aktien von der SIX zu dekotieren und den Zusammenschluss und die Integration der AFP-Gruppe mit und in die Anbietergruppe vorzubereiten und zu fördern.
- Unter der Voraussetzung, dass das Angebot vollzogen wird, und vorbehaltlich jeglicher vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen, Unterlassungen oder Massnahmen, die gegen die Transaktionsvereinbarung verstossen oder anderweitig unvereinbar sind mit der Transaktionsvereinbarung, hat sich die Anbieterin verpflichtet, mit allen von ihr gehaltenen AFP-Aktien für die Entlastung von Personen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung und/oder des Vollzugs des Angebots Mitglieder des Verwaltungsrats von AFP oder ihrer Konzernleitung bzw. Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Tochtergesellschaften der Gesellschaft sind, zu stimmen und sicherzustellen, dass alle mit ihr verbundenen Unternehmen (sofern anwendbar) dasselbe tun.
- Unter Vorbehalt des Vollzugs des Angebots hat sich die Anbieterin verpflichtet sicherzustellen, dass die Anbieterin, die Zielgesellschaft sowie sämtliche mit ihnen verbundenen Unternehmen darauf verzichten, Ansprüche gegen aktuelle oder ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats von AFP oder der Konzernleitung geltend zu machen oder durchzusetzen für Schäden, welche die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften aufgrund der Haftung von Verwaltungsratsmitgliedern oder Geschäftsführern aus Ereignissen erlitten hat oder erlitten haben könnte, die vor oder am Vollzugsdatum stattgefunden haben, wobei das vorstehend Gesagte nicht anwendbar ist auf (i) vorsätzliche oder betrügerische Handlungen oder Verstösse gegen die Treuepflicht oder gegen die Treuepflicht verstossende Unterlassungen, (ii) Verstösse gegen die Transaktionsvereinbarung und (iii) Verstösse gegen das SPA durch solche Mitglieder des Verwaltungsrats von AFP oder der Konzernleitung.
- Die Transaktionsvereinbarung kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden (i) im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis beider Parteien, (ii) von jeder Partei, wenn das Angebot nicht zustande kommt oder in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Angebotsbedingungen zurückgezogen wird, (iii) von jeder Partei, wenn die Anbieterin öffentlich erklärt, dass das Angebot nicht weiterverfolgt wird oder gescheitert ist, oder

wenn die Anbieterin anderweitig von der Lancierung, Weiterführung oder dem Vollzug des Angebots in Übereinstimmung mit den schweizerischen Übernahmegesetzen und -vorschriften zurücktritt, oder wenn die UEK die Lancierung, Offenhaltung oder den Vollzug des Angebots untersagt, solange die Partei, welche die Beendigung verlangt, die Transaktionsvereinbarung nicht verletzt hat, (iv) von jeder Partei, wenn die andere Partei wesentliche Verpflichtungen oder ihre Zusicherungen und Gewährleistungen aus der Transaktionsvereinbarung nicht einhält, es sei denn, die verletzende Partei habe dies unverzüglich und vollständig behoben, (v) von der Anbieterin, wenn die Gesellschaft mit einem Dritten eine endgültige Vereinbarung über eine Dritttransaktion abschliesst und (vi) von der Anbieterin, wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder ein Ausschuss des Verwaltungsrats (a) den Aktionären der Gesellschaft das Angebot nicht wie in der Transaktionsvereinbarung vorgesehen bedingungslos empfiehlt, (b) seine Empfehlung für das Angebot zurückzieht, abändert oder einschränkt oder eine entsprechende Ankündigung macht, oder (c) eine Dritttransaktion genehmigt oder empfiehlt oder eine entsprechende Ankündigung macht.

3.2 Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin oder AFP und Aktionären von AFP

SPA

Am 15. Februar 2024 haben die Anbieterin einerseits und die Montana Tech Components AG sowie Xoris GmbH andererseits ein SPA über den Erwerb von 9'803'167 AFP-Aktien durch die Anbieterin abgeschlossen, entsprechend 56,67% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Voranmeldung. Die unter dem SPA durch die Parteien vereinbarte Kaufpreisstruktur spiegelt den Abschnitt betreffend den Angebotspreis (siehe Abschnitt A3 (*Angebotspreis*)) wider, d.h. der Angebotspreis wird mit dem gemäss dem SPA zu bezahlenden Kaufpreis pro AFP-Aktie übereinstimmen. Die Parteien haben einen üblichen Streitbeilegungsmechanismus vereinbart, um die endgültige Festlegung des gemäss dem SPA pro AFP-Aktie zu bezahlenden Kaufpreises (und des im Rahmen des Angebots zu bezahlenden Angebotspreises) sicherzustellen.

Der Vollzug des SPAs unterliegt marktüblichen aufschiebenden Bedingungen. Insbesondere müssen alle behördlichen Genehmigungen eingeholt oder alle anwendbaren Wartefristen abgelaufen oder durch die zuständigen Behörden aufgehoben worden sein. Der Vollzug des SPAs soll in keinem Fall später als zwölf (12) Monate nach dem Datum der Unterzeichnung des SPAs ("**Long Stop Date**") stattfinden. Die Anbieterin kann jedoch jederzeit vor dem *Long Stop Date* nach eigenem freiem Ermessen das *Long Stop Date* einseitig (ein- oder mehrmals) um insgesamt bis zu drei (3) Monate durch schriftliche Mitteilung(en) an die Verkäuferinnen aufschieben. Sollte eine aufschiebende Bedingung am oder vor dem (aufgeschobenen) *Long Stop Date* nicht erfüllt sein oder nicht auf ihre Erfüllung verzichtet worden sein, kann jede Partei innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach dem *Long Stop Date* das SPA durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei beenden, ausser die betreffende Partei hat selbst gegen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die

relevanten behördlichen Genehmigungen oder anderweitig hinsichtlich der Erfüllung der relevanten aufschiebenden Bedingung verstossen. Ferner haben die Parteien im Wesentlichen folgendes vereinbart:

- Das SPA enthält übliche Zusicherungen und Gewährleistungen sowohl von den Verkäuferinnen als auch von der Anbieterin. Die Zusicherungen und Gewährleistungen der Verkäuferinnen bezüglich AFP betreffen insbesondere Eigentum, Geschäftsberichte, Steuern, Geschäftsführung, Immobilien, IP/IT-Rechte und Compliance.
- Die Anbieterin hat eine Gewährleistungsversicherung in Bezug auf Verletzungen der Zusicherungen und Gewährleistungen der Verkäuferinnen abgeschlossen. Diese deckt etwaige Ansprüche der Anbieterin gegen die Verkäuferinnen wegen Verletzung solcher Zusicherungen und Gewährleistungen vollständig ab (mit Ausnahme von Ansprüchen, die gegen eine einzelne Verkäuferin im Zusammenhang mit bestimmten grundlegenden Zusicherungen (*Fundamental Representations*) oder im Falle von Betrug oder vorsätzlicher Täuschung gemacht werden). Die Kosten für den Versicherungsschutz trägt die Anbieterin.
- Die Anbieterin hat sich verpflichtet, alle erforderlichen regulatorischen Eingaben, Anmeldungen und Einreichungen vorzubereiten und diese so bald als möglich nach dem Abschluss des SPA einzureichen. Die Anbieterin hat das Recht, alle Angelegenheiten in Bezug auf regulatorische Eingaben und Genehmigungen zu führen. Die Verkäuferinnen haben sich verpflichtet sicherzustellen, dass der Anbieterin und ihren Rechtsberatern so bald wie möglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, um der Anbieterin zu ermöglichen, (i) die regulatorischen Eingaben fristgerecht gemäss den Bestimmungen des SPAs vorzubereiten und einzureichen und (ii) die regulatorischen Genehmigungen und sonstigen staatlichen Genehmigungen für den Vollzug des SPAs zu erhalten.
- Die Anbieterin hat sich verpflichtet, alle vernünftigerweise erforderlichen Schritte zu unternehmen, um alle regulatorischen Freigaben oder, falls anwendbar, Nicht-Beanstandungsbescheinigungen im Zusammenhang mit den regulatorischen Eingaben unter geltendem Recht für den Vollzug des SPAs und die Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen so bald wie möglich und in jedem Fall spätestens bis zum *Long Stop Date* zu erhalten. Diese Schritte sollen unter anderem in den jeweiligen Verfahren der ersten Phase mit den entsprechenden Behörden das Angebot zur Verpflichtung und Zustimmung zu angemessenen Abhilfemassnahmen zur Behebung etwaiger Bedenken dieser Behörden umfassen, vorausgesetzt jedoch, dass solche Schritte keine Verpflichtung beinhalten, Massnahmen zu ergreifen oder Abhilfemassnahmen oder Verpflichtungen zu akzeptieren, die die Anbieterin oder mit ihr verbundene Unternehmen betreffen, einschliesslich aller Fonds, die von One Rock beraten oder verwaltet werden, oder deren Portfoliogesellschaften oder verbundene Unternehmen derselben (mit Ausnahme von Constantia Flexibles Holding GmbH und ihren Tochtergesellschaften) und ferner vorausgesetzt, dass die Anbieterin in keinem Fall verpflichtet ist, eine Abhilfemassnahme anzubieten, wenn eine

solche Abhilfemassnahme, einzeln oder in der Summe, in der Veräusserung von Geschäftsbereichen oder Vermögenswerten bestehen würde, die Produkte erwirtschaften oder zur Erwirtschaftung von Produkten beitragen, die in den zwölf (12) Monaten bis zum 31. Dezember 2022 einen externen Nettoumsatz von mehr als EUR 58.9 Millionen generiert haben (wobei in die Berechnung des externen Nettoumsatzes der Euro-Wert aller Investitionsausgaben einbezogen wird, die sich aus einer Verpflichtung zur Finanzierung von Investitionen in die zu veräussernden Geschäftsbereiche ergeben können; die Zusätzlichen Investitionsausgaben (wie unten definiert) werden nicht in die Berechnung des externen Nettoumsatzes einbezogen) (die Wesentlichkeitsschwelle für Abhilfemassnahmen). An die Wesentlichkeitsschwelle für Abhilfemassnahmen werden auch externe Nettoumsätze angerechnet, die von Vermögenswerten generiert wurden oder zu denen Vermögenswerte beigetragen haben, die veräussert werden müssen und die zur Erzielung von Umsatzerlösen von nicht zu veräussernden Produkten beigetragen haben (die Produkte ausserhalb des Anwendungsbereiches); es sei denn, und soweit die verbleibenden Vermögenswerte der jeweiligen Gruppe (d.h. der Constantia Flexibles Holding GmbH und ihren Tochtergesellschaften oder der Zielgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften), deren Vermögenswerte zu veräussern sind, die Produkte ausserhalb des Anwendungsbereiches nach Durchführung wirtschaftlich sinnvoller Reorganisationsmassnahmen mit den vorhandenen Kapazitäten herstellen können. Bei Erreichen der Wesentlichkeitsschwelle für Abhilfemassnahmen und wenn dies zur Sicherstellung der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung betreffend dem Erhalt aller regulatorischen Freigaben erforderlich ist, ist die Anbieterin verpflichtet, zusätzliche Investitionsausgaben (die Zusätzlichen Investitionsausgaben) zu leisten, die sich aus einer Verpflichtung zur Finanzierung von Investitionen in die zu veräussernden Geschäftsbereiche bis zu einem Höchstbetrag von EUR 18.5 Millionen ergeben können (die Maximalen Zusätzlichen Investitionsausgaben).

- Vom Datum des SPAs bis zum Vollzug des SPAs haben sich die Verkäuferinnen, soweit unter dem anwendbaren Recht zulässig und innerhalb ihrer Kontrolle, verpflichtet dafür zu sorgen, dass AFP und ihre Tochtergesellschaften ihre Geschäfte als *Going Concern* im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, mit der Sorgfalt eines sorgfältigen Kaufmannes und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis weiterführen.
- Die Verkäuferinnen und die Anbieterin haben einen üblichen Mechanismus zur Vermeidung von Kapitalabfluss (*no leakage*) vereinbart.
- Die Verkäuferinnen haben sich verpflichtet sicherzustellen, dass (i) die aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats von AFP zwischen dem 15. Februar 2024 und dem Vollzug des SPA zurücktreten werden und (ii) die von der Anbieterin vorgeschlagenen Personen als neue Mitglieder des Verwaltungsrats von AFP ernannt werden, jeweils unter Vorbehalt des und mit Wirkung per Vollzug des SPAs oder, falls früher, per Vollzug.

- Jede Verkäuferin hat sich einzeln verpflichtet, ab dem 15. Februar 2024 bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der *Best Price Rule* gemäss Art. 10 UEV nichts zu unternehmen, was die *Best Price Rule* nach Art. 10 UEV auslösen würde, und sicherzustellen, dass alle ihre Tochtergesellschaften und mit ihr verbundene Unternehmen dies ebenfalls nicht tun werden.
- Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften hat sich jede Verkäuferin einzeln verpflichtet, weder direkt noch indirekt (i) um die Einreichung einer konkurrierenden Transaktion zu beten, eine solche zu initiieren oder zu fördern oder andere Massnahmen zu ergreifen, welche die Vorbereitung einer Transaktion, einer Vereinbarung oder eines Übereinkommens unterstützen, fördern oder erleichtern könnten, die das Angebot direkt oder indirekt ausschliessen, wesentlich einschränken, verzögern oder konkurrieren könnten noch (ii) Gespräche oder Verhandlungen über eine konkurrierende Transaktion einzuleiten, daran teilzunehmen oder fortzuführen oder Dritten Informationen über AFP oder eine ihrer Tochtergesellschaften zur Verfügung zu stellen oder in irgendeiner Weise mit einem Dritten, der eine konkurrierende Transaktion anstrebt oder eine solche gemacht hat, zusammenzuarbeiten oder wissentlich Bemühungen von einem solchen Dritten zu unterstützen, an diesen teilzunehmen oder solche zu fördern.
- Die Parteien haben vereinbart, dass jede Partei alle Steuern, die ihr im Zusammenhang mit den im Rahmen des SPAs vorgesehenen Transaktionen entstehen oder auferlegt werden, selbst trägt. Allfällige nach anwendbarem Recht für die Übertragung der AFP-Aktien auferlegte Abgaben (z.B. Umsatzabgabe) trägt die Anbieterin.
- Die Parteien haben für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeitsverpflichtungen abgeschlossen.

Liegenschafts-Optionsverträge

Am 15. Februar 2024 schloss die Anbieterin zwei Verträge mit zwei mit der Montana Tech Components AG verbundenen Gesellschaften ab (die "**Optionsverträge**"). Gestützt auf jeden Optionsvertrag wird der Anbieterin gegen Zahlung von EUR 10'000 eine Call-Option für den Erwerb von Gesellschaften eingeräumt, die Liegenschaften in Kroatien respektive Frankreich halten, zum jeweiligen *Fair Market Value* der Liegenschaften (Call-Option Kaufpreis). Die Liegenschaften werden aktuell an Gesellschaften der AFP-Gruppe vermietet. Die Ausübung der Call-Optionen steht unter der Bedingung, dass das SPA vollzogen wurde. Die Call-Optionen können jederzeit (nach Vollzug des SPAs) bis zum 31. Dezember 2035 ausgeübt werden.

Angepasste Mietverträge

Gewisse bestehende Miet- und Untermietverträge zwischen gewissen Gesellschaften der AFP-Gruppe (als Mieter bzw. Untermieter) und der Montana Tech Components AG nahestehenden Personen (als Vermieter bzw. Mieter) wurden durch

entsprechende Änderungsverträge angepasst (die "**Angepassten Mietverträge**"). In Bezug auf die Liegenschaften in Kroatien wird dem Mieter eine Option eingeräumt, die Mietdauer einseitig bis zu viermal zu verlängern, die ersten drei Male für eine Dauer von jeweils drei Jahren und das vierte Mal für eine Dauer von zwei Jahren. Hinsichtlich der Liegenschaften in Frankreich hat der Untermieter das Recht, die Mietdauer um neun Jahre zu verlängern, und die Bedingungen, unter welchen der Untermieter die gemieteten Liegenschaften seinerseits untervermieten darf, sind festgelegt. Der neue Mietzins für die Liegenschaften in Kroatien und Frankreich wird zwischen den Parteien auf Basis der dann vorherrschenden Marktbedingungen vereinbart. Die Angepassten Mietverträge stehen unter der Bedingung, dass das SPA vollzogen wurde.

3.3 Vereinbarungen zwischen mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (und ihren verbundenen Parteien) und Gesellschaften der AFP-Gruppe

Die folgenden Vereinbarungen bestehen zwischen mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen AFP und ihre Tochtergesellschaften) und ihren verbundenen Parteien einerseits und mit Gesellschaften der AFP-Gruppe andererseits:

- Finanzmanagement-Dienstleistungsvertrag zwischen Montana Tech Components GmbH und Aluflexpack AG;
- Mietvertrag zwischen Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH und AFP Group GmbH;
- Mandatsvertrag zwischen Xoris GmbH und Aluflexpack AG;
- Vertrag über zwei Parkplätze zwischen Glacis Beisl Gastronomiebetriebsgmbh und AFP Group GmbH; und
- Vertrag über Gehaltskosten eines Mitarbeiters von AFP zwischen Montana Tech Components GmbH und Aluflexpack AG.

Alle diese Verträge stehen in keinem Zusammenhang mit dem Angebot.

3.4 Keine weiteren Vereinbarungen

Abgesehen von den vorstehend zusammengefassten Vereinbarungen bestehen keine Vereinbarungen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf das Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären einerseits und AFP und deren Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und Aktionären andererseits.

3.5 Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt im Sinne von Art. 23 Abs. 2 UEV, dass mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt oder im Bericht des Verwaltungsrats von AFP (siehe Abschnitt F (*Bericht des Verwaltungsrats von AFP gemäss*

Art. 132 FinfraG)) bekannt gemacht wurden, weder die Anbieterin noch die mit der Anbieterin im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV (ausser AFP und ihre Tochtergesellschaften) in gemeinsamer Absprache handelnden Personen direkt oder indirekt von AFP vertrauliche Informationen über AFP erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

E Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 FinfraG vom 27. März 2024

Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel ("FinfraG")

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Constantia Flexibles GmbH ("**Anbieterin**") geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft sowie die Fairness Opinion der IFBC AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen sowie der Verfügung der UEK. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit die erforderlichen Mittel zur Finanzierung des Barangebots am Vollzugstag zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Kontrollwechsel-Angebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften eingehalten; und
3. ist die Best Price Rule bis zum 27. März 2024 eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

4. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
5. der Angebotsprospekt gemäss den Vorschriften des FinfraG und dessen Verordnungen nicht vollständig und wahr ist;

6. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen sowie der Verfügung der UEK entspricht;
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Ernst & Young AG

Marc Filleux
Partner

Nadia Schneider
Senior Manager

F Bericht des Verwaltungsrats von AFP gemäss Art. 132 FinfraG¹

Der Verwaltungsrat (der **VERWALTUNGSRAT**) der Aluflexpack AG mit Sitz in Reinach (AG), Schweiz, (**AFP**), nimmt hiermit Stellung gemäss Art. 132 Abs. 1 des Schweizer Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FinfraG) und Art. 30-32 der Schweizerischen Übernahmeverordnung (**UEV**) zum öffentlichen Kaufangebot (das **ANGEBOT**) der Constantia Flexibles GmbH (die **ANBIETERIN**) für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der AFP mit einem Nennwert von je CHF 1.00 (jede Aktie eine **AFP-AKTIE**).

1 Empfehlung

Auf der Grundlage einer eingehenden Prüfung des ANGELOTS und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion der IFBC AG (siehe Abschnitt 2.1 unten), die Bestandteil dieses Berichts ist, hat der VERWALTUNGSRAT in zwei getrennten Abstimmungen (siehe Abschnitt 4.1 unten) einstimmig beschlossen, den Aktionären von AFP die Annahme des ANGELOTS zu empfehlen.

2 Begründung

Die Empfehlung des VERWALTUNGSRATS basiert auf den folgenden Überlegungen:

2.1 Angebotspreis

Der Basispreis, den die ANBIETERIN im Rahmen des ANGELOTS anbietet, beträgt CHF 15.00 netto für jede AFP-AKTIE (der **BASISPREIS**). Der BASISPREIS kann gemäss den Bedingungen des ANGELOTS auf bis zu CHF 18.75 netto für jede AFP-AKTIE erhöht werden (der **HÖCHSTPREIS**, und der endgültige Angebotspreis, der **ANGEBOTSPREIS**).

¹ In diesem Abschnitt F (*Bericht des Verwaltungsrats von AFP gemäss Art. 132 FinfraG*) werden teilweise vom restlichen Angebotsprospekt abweichende Definitionen verwendet.

Der BASISPREIS entspricht einer Prämie von 72% gegenüber dem Schlusskurs einer AFP-AKTIE am 15. Februar 2024, dem letzten Handelstag vor dem Datum der Voranmeldung, von CHF 8.71 je AFP-AKTIE, und einer Prämie von 78% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs aller börslichen Transaktionen in AFP-AKTIE während der letzten 60 Handelstage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung von CHF 8.4263 je AFP-AKTIE (der 60-TAGE-VWAP). Der HÖCHSTPREIS bedeutet einen Aufschlag von 115% gegenüber dem Schlusskurs je AFP-AKTIE am 15. Februar 2024 und einen Aufschlag von 123% gegenüber dem 60-TAGE-VWAP.

Der VERWALTUNGSRAT hat die IFBC AG beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen, um die Angemessenheit des ANGEBOTSPREISES aus finanzieller Sicht zu beurteilen. In ihrer Fairness Opinion vom 5. März 2024 (die **FAIRNESS OPINION**) hat die IFBC AG auf der Grundlage verschiedener marktüblicher Bewertungsmethoden eine Bewertungsspanne zwischen CHF 11.45 und CHF 21,03 ermittelt und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Preisspanne von CHF 15,00 bis CHF 18,75 je AFP-AKTIE aus finanzieller Sicht fair und angemessen ist, vorbehaltlich der in der FAIRNESS OPINION getroffenen Annahmen. Die FAIRNESS OPINION kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos bestellt werden bei AFP's Investor Relations Department (E-Mail: ir@aluflexpack.com; Telefon: + 43 664 858 11 38) oder heruntergeladen werden unter: <https://aluflexpack.com/investors-governance/>.

Auf der Grundlage der obigen Erwägungen und des Ergebnisses der FAIRNESS OPINION hält der VERWALTUNGSRAT den ANGEBOTSPREIS für fair.

2.2 Geschäftliche Begründung

Die Produktpaletten der ANBIETERIN und von AFP ergänzen sich im Hinblick auf die geografischen Märkte, in denen die ANBIETERIN und AFP tätig sind. Der Zusammenschluss von ANBIETERIN und AFP führt daher zu einer erweiterten Produktpalette und einer grösseren geografischen Reichweite.

Zudem werden beide Parteien von der Kombination der Wertschöpfungsketten profitieren, was die Abläufe straffen, Kosten reduzieren und die Gesamteffizienz erhöhen wird. Diese Kombination wird die Nutzung von Ressourcen optimieren und die Koordination zwischen verschiedenen Produktionsstufen verbessern und letztendlich zu einer höheren Wettbewerbsfähigkeit führen, da beide Parteien besser positioniert sein werden, um innovativere Verpackungslösungen zu liefern, von Grössenvorteilen zu profitieren und schneller auf Marktdynamiken zu reagieren.

Des Weiteren streben die ANBIETERIN und AFP danach, ihre Bemühungen in Bezug auf Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft zu bündeln, um den Kunden zusätzlichen Wert zu bieten. Insgesamt werden die ANBIETERIN und AFP aufgrund des Austauschs von Know-how zwischen erfahrenen Teams beider Seiten und zusätzlicher betrieblicher Vorteile in der Lage sein, aktuelle Projekte im Bereich Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln. Die Parteien sind der Überzeugung, dass die Synergien als Ergebnis ihrer Kombination einen Vorteil für ihre Kunden darstellen werden.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist der VERWALTUNGSRAT der Ansicht, dass das ANGEBOT im besten Interesse von AFP und seinen Aktionären sowie seinen anderen Interessengruppen liegt.

2.3 Verkauf einer Mehrheit der AFP-AKTIEEN durch die Mehrheitsaktionäre von AFP

Gemäss den Bedingungen des SPA (wie in Abschnitt D3.2 des Angebotsprospekts definiert und zusammengefasst) haben die Montana Tech Components AG (**MTC**) und die Xoris GmbH (**XORIS**) zugestimmt, die Mehrheit des Aktienkapitals und der Stimmrechte von AFP, nämlich 56,67 % aller AFP-AKTIEEN, an die ANBIETERIN zu verkaufen. Obwohl der Preis pro Aktie im Rahmen des SPA und der ANGEBOTSPREIS identisch sind und das SPA und das ANGEBOT im Wesentlichen parallel laufen, ist der Abschluss des SPA unabhängig vom ANGEBOT und dessen Erfolg. Das ANGEBOT gibt den Minderheitsaktionären von AFP die Möglichkeit, ihre Beteiligung zu den gleichen Bedingungen wie die Mehrheitsaktionäre zu veräussern. Andererseits sollten Aktionäre, die ihre AFP-AKTIEEN nicht in das ANGEBOT andienen, damit rechnen, dass AFP nach Abschluss des SPA einen neuen Mehrheitsaktionär haben wird, der die Strategie von AFP bestimmen wird, die sich von der aktuellen Strategie unterscheiden kann.

2.4 Squeeze-out und Dekotierung

Für den Fall, dass die ANBIETERIN nach dem Vollzug des ANGEBOTS und des SPA mehr als 98 % der Stimmrechte an AFP hält, hat die ANBIETERIN angedeutet, dass sie beabsichtigt, die Kraftloserklärung der verbleibenden AFP-AKTIEEN gegen Zahlung des ANGEBOTSPREISES gemäss Artikel 137 FinfraG zu beantragen.

Für den Fall, dass die ANBIETERIN nach Vollzug des ANGEBOTS und des SPA zwischen 90 % und 98 % der Stimmrechte an AFP hält, hat die ANBIETERIN angedeutet, dass sie beabsichtigt, AFP im Wege einer Barabfindungsfusion mit einer von der ANBIETERIN direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaft im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 des Schweizerischen Fusionsgesetzes zu fusionieren und die verbleibenden Minderheitsaktionäre von AFP in bar oder auf andere Weise, jedoch nicht mit Aktien der überlebenden Gesellschaft, abzufinden. Die schweizerischen Steuerfolgen eines solchen Squeeze-Out im Wege einer Barabfindungsfusion können je nach Ausgestaltung der Fusion deutlich ungünstiger ausfallen als die Steuerfolgen der Andienung der AFP-AKTIEEN in das ANGEBOT. Die schweizerischen Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre AFP-AKTIEEN in das ANGEBOT andienen, und für Aktionäre, die ihre AFP-AKTIEEN nicht andienen, werden in Abschnitt H7 des Angebotsprospekts detailliert beschrieben.

Nach der Durchführung des ANGEBOTS und vorbehaltlich der Zustimmung der AFP-Generalversammlung wird die ANBIETERIN voraussichtlich veranlassen, dass AFP die Dekotierung der AFP-AKTIEEN von der SIX Swiss Exchange und eine Befreiung von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätspflichten gemäss dem Kotierungsreglement bis zum Datum der Dekotierung der AFP-AKTIEEN beantragt.

2.5 Fazit

Auf der Grundlage der oben zusammengefassten Erwägungen empfiehlt der VERWALTUNGSRAT den AFP-Aktionären einstimmig, ihre AFP-AKTIE in das ANGEBOT anzudienen.

3 Vereinbarungen zwischen der ANBIETERIN und AFP

Am 27. Oktober 2023 schlossen AFP und One Rock Capital Partners Limited, eine Tochtergesellschaft der ANBIETERIN, eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit Bedingungen, die für diese Art von Transaktion üblich sind (die **VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG**). Nach der Unterzeichnung der VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG führten One Rock Capital Partners Limited und einige ihrer Tochtergesellschaften (einschliesslich die ANBIETERIN) eine Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf AFP durch. Weitere Informationen sind in Abschnitt D3.1 des Angebotsprospekts zu finden.

Am 15. Februar 2024 schlossen die ANBIETERIN und AFP die Transaktionsvereinbarung, in der sich der ANBIETERIN verpflichtete, das ANGEBOT abzugeben und durchzuführen oder eine ihrer direkten oder indirekten 100%igen Tochtergesellschaften zu veranlassen, das ANGEBOT abzugeben und durchzuführen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bedingungen der Transaktionsvereinbarung ist im Angebotsprospekt in Abschnitt D3.1 enthalten.

4 Mögliche Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

4.1 Verwaltungsrat

Der VERWALTUNGSRAT besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Martin Ohneberg, Präsident des Verwaltungsrates;
- Alois Bühler;
- Christian Hosp;
- Markus Vischer; und
- Bernd Winter.

In der Transaktionsvereinbarung verpflichtete sich AFP, das ANGEBOT zu unterstützen und den AFP-Aktionären die Annahme des ANGEBOTS zu empfehlen. AFP verpflichtete sich ausserdem, dafür zu sorgen, dass alle bestehenden Mitglieder des VERWALTUNGSRATS von ihren Funktion(en) im VERWALTUNGSRAT und (falls zutreffend) in den Verwaltungsräten oder gleichwertigen Organen der Tochtergesellschaften von AFP durch Unterzeichnung einer Rücktrittserklärung bis zum Ende der Angebotsfrist zurücktreten, vorbehaltlich und mit Wirkung auf den früheren der beiden Zeitpunkte: Zeitpunkt des Vollzugs der im SPA vorgesehenen Transaktionen; oder Zeitpunkt des Vollzugs des ANGEBOTS (d. h. vorbehaltlich des Vorliegens aller aufsichtsrechtlichen Genehmigungen). Darüber hinaus verpflichtete sich AFP, eine Generalversammlung einzuberufen und abzuhalten, um die von der ANBIETERIN vorgeschlagenen Personen als neue Mitglieder und Präsidenten des VERWALTUNGSRATS

sowie als neue Mitglieder des Vergütungsausschusses zu wählen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bedingungen der Transaktionsvereinbarung ist im Angebotsprospekt in Abschnitt D3.1 enthalten.

Im Rahmen des SPA haben sich MTC und XORIS verpflichtet, der ANBIETERIN insgesamt 9'803'167 AFP-AKTIEN zu verkaufen, was etwa 56,67% des Aktienkapitals der AFP entspricht. MTC und XORIS verpflichteten sich unter anderem auch, vor Vollzug des SPA mit ihren AFP-AKTIEN für die Ernennung derjenigen Personen zu stimmen, die von der ANBIETERIN als neue Verwaltungsratsmitglieder von AFP vorgeschlagen werden (für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt D3.2 des Angebotsprospekts).

Christian Hosp und Markus Vischer sind Mitglieder des Verwaltungsrats von MTC, und XORIS ist zu 100% von Martin Ohneberg gehalten. Um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen, hat der VERWALTUNGSRAT – bei Enthaltung von Christian Hosp, Markus Vischer und Martin Ohneberg – beschlossen, zwei Abstimmungen bezüglich dieses Berichts, der Transaktionsvereinbarung und des ANGEBOTS durchzuführen, wobei sich Christian Hosp, Markus Vischer und Martin Ohneberg bei der ersten Abstimmung der Stimme enthalten haben. Darüber hinaus hat der VERWALTUNGSRAT die FAIRNESS OPINION in Auftrag gegeben.

Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen ist kein Mitglied des VERWALTUNGSRATS eine vertragliche oder sonstige Vereinbarung mit der ANBIETERIN oder einer mit der ANBIETERIN gemeinsam handelnden Person eingegangen (mit Ausnahme von AFP und ihren Tochtergesellschaften), kein Mitglied des VERWALTUNGSRATS wurde auf Wunsch der ANBIETERIN oder einer mit der ANBIETERIN gemeinsam handelnden Person gewählt (mit Ausnahme von AFP und ihren Tochtergesellschaften), kein Mitglied des VERWALTUNGSRATS wird von der ANBIETERIN oder einer mit der ANBIETERIN gemeinsam handelnden Person wiedergewählt (mit Ausnahme von AFP und ihren Tochtergesellschaften an der kommenden ordentlichen Aktionärsversammlung), und kein Mitglied des VERWALTUNGSRATS übt sein Mandat gemäss den Weisungen der ANBIETERIN oder einer mit der ANBIETERIN gemeinsam handelnden Person aus. Darüber hinaus und vorbehaltlich des Vorstehenden sind die Mitglieder des VERWALTUNGSRATS weder Organe oder Beschäftigte der ANBIETERIN oder einer mit der ANBIETERIN in gemeinsamer Absprache handelnden Person, noch sind sie als Organe oder Beschäftigte eines Unternehmens tätig, das mit der ANBIETERIN oder einer mit der ANBIETERIN in gemeinsamer Absprache handelnden Person in wesentlichen Geschäftsbeziehungen steht.

4.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung von AFP (die **GESCHÄFTSFÜHRUNG**) besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Johannes Steurer, Chief Executive Officer; und
- Lukas Kothbauer, Chief Financial Officer.

Sowohl Johannes Steurer als auch Lukas Kothbauer haben bestätigt, dass sie ihre AFP-AKTIEN (insgesamt 62'375 AFP-AKTIEN) in das Angebot andienen werden.

Vorbehaltlich des Vorstehenden ist kein Mitglied der GESCHÄFTSFÜHRUNG eine vertragliche oder sonstige Vereinbarung mit der ANBIETERIN oder einer mit der ANBIETERIN gemeinsam handelnden Person eingegangen (mit Ausnahme von AFP und ihren Tochtergesellschaften) und es besteht derzeit auch nicht die Absicht, solche Vereinbarungen zu treffen. Die Mitglieder der GESCHÄFTSFÜHRUNG sind weder Organe oder Arbeitnehmer der ANBIETERIN oder einer mit der ANBIETERIN gemeinsam handelnden Person (mit Ausnahme von AFP und ihren Tochtergesellschaften), noch sind sie als Organe oder Arbeitnehmer eines Unternehmens tätig, das mit der ANBIETERIN oder einer mit der ANBIETERIN gemeinsam handelnden Person (mit Ausnahme von AFP und ihren Tochtergesellschaften) in wesentlichen Geschäftsbeziehungen steht.

5 Finanzielle Folgen des ANGEBOTS für die Mitglieder des VERWALTUNGSRATS und der GESCHÄFTSFÜHRUNG

5.1 VERWALTUNGSRAT

Zum Zeitpunkt dieses Berichts halten die Mitglieder des VERWALTUNGSRATS die folgende Anzahl von AFP-AKTIE:

| | |
|------------------------------|---------|
| Martin Ohneberg ² | 533'167 |
| Alois Bühler | 0 |
| Christian Hosp | 0 |
| Markus Vischer | 0 |
| Bernd Winter | 0 |

Martin Ohneberg ist der einzige Gesellschafter von XORIS, die sich bereiterklärt hat, 533'167 AFP-AKTIE an die ANBIETERIN zu den Bedingungen des SPA und zu demselben Preis pro AFP-AKTIE wie dem ANGEBOTSPREIS zu verkaufen. Abgesehen davon und ausser in ihrer Eigenschaft als AFP-Aktionär und in Bezug auf die feste Vergütung, die, soweit noch nicht ausgezahlt, anteilig bis zur Beendigung ihres Mandats in bar ausgezahlt wird, hat das ANGEBOT keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder des VERWALTUNGSRATES.

5.2 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Zusätzlich zu ihrem fixen Lohn haben die Mitglieder der GESCHÄFTSFÜHRUNG Anspruch auf eine variable Vergütung auf der Grundlage des Short-Term Incentive und eine variable Vergütung auf der Grundlage des Performance Share Plan.

Short-Term Incentive

Im Rahmen des Short-Term Incentive haben die Mitglieder der GESCHÄFTSFÜHRUNG in Abhängigkeit von der Erreichung bestimmter vordefinierter Leistungsziele

² AFP-AKTIE werden durch Xoris gehalten.

Anspruch auf eine jährliche variable Bonuszahlung in bar (der **EXECUTIVE BONUS**), die zwischen 0 und 150 % des Zielbonus liegt (entsprechend dem Bonus bei 100 % Zielerreichung). Der Basis-EXECUTIVE BONUS für die Führungskraft und die Ziele für ein bestimmtes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) werden vom VERWALTUNGSRAT im Voraus festgelegt und der Grad der Zielerreichung wird vom VERWALTUNGSRAT durch den Vergleich der Leistungszielerreichung mit dem geprüften Jahresabschluss und den für das betreffende Geschäftsjahr festgelegten qualitativen Einzelzielen bestimmt.

Der Short-Term Incentive wurde im Zusammenhang mit dem Angebot nicht geändert. Dementsprechend wird der EXECUTIVE BONUS für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) 2023 und das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) 2024 in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Short-Term Incentive und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis festgelegt und ausgezahlt.

Performance Share Plan

Im Rahmen des Performance Share Plans haben die Mitglieder der GESCHÄFTSFÜHRUNG Anspruch auf Performance Aktien in jährlichen Tranchen mit einem Beurteilungszeitraum von jeweils vier Jahren, wobei jede Tranche am Ende des Monats nach der jährlichen ordentlichen Generalversammlung, die im vierten Jahr nach dem Zuteilungsdatum stattfindet, freigegeben wird (die **PERFORMANCE AKTIEN**). Die PERFORMANCE AKTIEN berechtigen die Inhaber/innen dazu, am Ende der Sperrfrist eine Anzahl von AFP-AKTIEN zu erhalten, die zwischen 0 und 150 % der Basisanzahl der PERFORMANCE AKTIEN liegt, je nachdem, ob bestimmte im Leistungsaktienplan festgelegte Leistungsziele erreicht werden. Zum Zeitpunkt dieses Dokuments hat AFP insgesamt 28'938 PERFORMANCE AKTIEN (auf Grundlage der Basisanzahl) in drei jährlichen Tranchen (2021, 2022 und 2023) gewährt, wie in der nachstehenden Tabelle näher erläutert. Für die vierte Tranche 2024 beabsichtigt AFP, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung, die am 22. Mai 2024 stattfinden soll, den Mitgliedern der GESCHÄFTSFÜHRUNG in Übereinstimmung mit dem Performance Share Plan PERFORMANCE AKTIEN in einer Gesamthöhe von EUR 240'000 zu gewähren, wie in der nachstehenden Tabelle näher ausgeführt.

In Anbetracht des ANGEBOTS hat der VERWALTUNGSRAT unter anderem unter dem Vorbehalt, dass alle Bedingungen des ANGEBOTS erfüllt sind oder darauf verzichtet wird, beschlossen, den Performance Share Plan wie folgt zu ändern: (i) Die geltenden Sperrfristen werden beschleunigt, so dass sie spätestens am letzten Handelstag vor dem Abrechnungstermin enden und alle Ansprüche der Inhaber von PERFORMANCE AKTIEN zu diesem Zeitpunkt vollständig freigegeben werden (dieser Termin, das **BESCHLEUNIGTE VESTING DATUM**); (ii) die PERFORMANCE AKTIEN werden zu 100 % der Basisanzahl von AFP-AKTIEN freigegeben, so dass jeder Inhaber von PERFORMANCE AKTIEN zum BESCHLEUNIGTEN VESTING DATUM Anspruch auf 100 % der Basisanzahl von AFP-AKTIEN hat; (iii) die Auszahlung der PERFORMANCE AKTIEN erfolgt in bar anstelle von AFP-AKTIEN, und zu diesem Zweck wird jedes Recht auf AFP-AKTIEN im Rahmen des Performance Share Plans in das Recht umgewandelt, einen Betrag in Schweizer Franken zu erhalten, der dem ANGEBOTSPREIS pro AFP-AKTIE entspricht und am Vollzugsdatum an die Inhaber dieser Aktien ausgezahlt wird.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts halten die Mitglieder der GESCHÄFTSFÜHRUNG die folgende Anzahl von AFP-AKTIEEN und die folgenden Ansprüche, die sich aus den oben genannten Anpassungen des Performance Share Plans ergeben:

| | Gehaltene AFP-Aktien | AFP-Aktien, die im Zusammenhang mit dem Angebot zugeteilt und in das Recht auf eine Barzahlung umgewandelt wurden | | | |
|---------------------------|----------------------|---|--------------|---------------|---------------------------|
| | | Tranche 2021 | Tranche 2022 | Tranche 2023 | Tranche 2024 ³ |
| Igor Arbanas ⁴ | | 4,378 | 0 | 0 | 0 |
| Johannes Steurer | 52,375 | 2,357 | 5,791 | 8,309 | max. 16,897 |
| Lukas Kothbauer | 10,000 | 0 | 3,118 | 4,985 | max. 10,138 |
| Total | 62,375 | 6,735 | 8,909 | 13,294 | max. 27,035 |

Ausser in ihrer Eigenschaft als AFP-Aktionäre und als Folge der oben zusammengefassten Anpassungen des Performance Share Plans hat das ANGEBOT keine finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder der GESCHÄFTSFÜHRUNG.

5.3 Entschädigungen und Leistungen

Abgesehen von der oben beschriebenen Entschädigung erhalten die Mitglieder des VERWALTUNGSRATS und der GESCHÄFTSFÜHRUNG keine weiteren Vergütungen oder Vorteile im Zusammenhang mit dem ANGEBOT.

6 Absichten der qualifizierten AFP-Aktionäre

Nach Kenntnis des VERWALTUNGSRATS halten die folgenden Aktionäre zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts eine Beteiligung von 3 % oder mehr an den Stimmrechten von AFP:

³ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts sind die Anteile der Tranche 2024 noch nicht zugeteilt worden.

⁴ Ehemaliges Mitglied der GESCHÄFTSFÜHRUNG.

| Wirtschaftlich Berechtigte | Direkte Aktionäre | Aktien |
|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------|
| Michael Tojner | Montana Tech Components AG | 53.58% |
| FIL Limited | | 3.9% |
| IBS Fund Management B.V. | SilverCross Global Small-Cap Fund | 3.39% |
| Martin Ohneberg | Xoris GmbH | 3.08% |
| Fidelity Funds SICAV | | 3.01% |

MTC und XORIS haben sich bereit erklärt, ihre AFP-AKTIEEN im Rahmen des SPA an die ANBIETERIN zu verkaufen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bedingungen des SPA ist in Abschnitt D3.2 des Angebotsprospekts enthalten. Der VERWALTUNGSRAT hat keine Kenntnis von den Absichten von FIL Limited, IBS Fund Management und Fidelity Funds SICAV in Bezug auf das ANGEBOT.

7 Abwehrmassnahmen nach 132 Abs. 2 FinfraG

Der VERWALTUNGSRAT hat keine Abwehrmassnahmen gegen das ANGEBOT ergriffen und hat nicht die Absicht, in Zukunft Abwehrmassnahmen zu ergreifen oder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen, solche Massnahmen zu ergreifen.

8 Finanzberichterstattung, Informationen über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Geschäftsaussichten

Der Konzernabschluss von AFP zum 31. Dezember 2023 kann auf der Website von AFP unter <https://www.aluflexpack.com/investors-financial-publications/> eingesehen werden. Der Jahresbericht kann auch schnell und kostenlos (E-Mail: ir@aluflexpack.com; Telefon: +43 664 858 11 38) bestellt werden.

Mit Ausnahme der Transaktion, die diesem Bericht zugrunde liegt, und soweit nicht vor oder am Datum dieses Berichts (einschliesslich dieses Berichts) anderweitig offengelegt, sind dem VERWALTUNGSRAT keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder in den Geschäftsaussichten von AFP seit dem 31. Dezember 2023 bekannt, die die Entscheidung der AFP-Aktionäre über das ANGEBOT beeinflussen könnten.

Reinach, 27. März 2024

Für den Verwaltungsrat der AFP

Alois Bühler, Mitglied des Verwaltungsrates

G Verfügung der Übernahmekommission

Am 27. März 2024 hat die UEK die Verfügung 864/02 in Sachen Aluflexpack AG erlassen und folgendes verfügt:

- "1. Das öffentliche Kaufangebot von Constantia Flexibles GmbH an die Aktionäre von Aluflexpack AG entspricht den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivathandel (FinfraG) und den ausführenden Verordnungen.*
- 2. Es wird festgestellt, dass der Passus der Exklusivitätsvereinbarung in der Transaktionsvereinbarung vom 15. Februar 2024 aus Sicht des Übernahmerechts ungültig ist, wonach der Verwaltungsrat von Aluflexpack AG nur dann an Gesprächen oder Verhandlungen über einen alternativen Transaktionsvorschlag teilnehmen darf, sofern dieser für die Aktionäre von Aluflexpack AG als günstiger erachtet wird.*
- 3. Es wird festgestellt, dass die im Zusammenhang mit dem Angebot von Constantia Flexibles GmbH an die Aktionäre von Aluflexpack AG vorgesehene Behandlung der Performance Shares, der Phantom Shares, der Boni sowie der Entschädigungen der Mitarbeitenden und Mitglieder des Verwaltungsrats von Aluflexpack AG nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und nicht gegen die Best Price Rule i.S.v. Art. 10 Abs. 1 UEV verstösst.*
- 4. Constantia Flexibles GmbH wird verpflichtet, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung mit dem Angebotsprospekt zu veröffentlichen.*
- 5. Die vorliegende Verfügung wird nach der Publikation des Angebotsprospekts von Constantia Flexibles GmbH auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.*
- 6. Die Gebühr zu Lasten von Constantia Flexibles GmbH beträgt CHF 209'813."*

H Durchführung des Angebots

1 Information

AFP-Aktionäre, die ihre AFP-Aktien in einem Depot halten, werden von ihrer Depotbank über das Angebot informiert und werden gebeten, gemäss den Weisungen ihrer Depotbank vorzugehen.

2 Durchführende Bank

Die ZKB mit Sitz in Zürich, Schweiz, ist mit der Durchführung des Angebots beauftragt.

3 Angediente AFP-Aktien

Angediente AFP-Aktien werden bei Andienung auf die separate Schweizer Valorennummer 133660914 (ISIN: CH1336609149) gebucht (zweite Handelslinie). Die Eröffnung der zweiten Handelslinie für die angedienten AFP-Aktien wird ab 17. April 2024 beantragt. Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten

Handelslinie nach Ablauf der Nachfrist oder, im Falle eines Aufschubs gemäss Abschnitt A7.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs*), am Ende des dritten Börsentages vor dem Vollzugsdatum beendet wird.

4 Auszahlung des Angebotspreises / Vollzugstag

Gemäss dem schweizerischen Übernahmerecht muss ein öffentliches Übernahmeangebot grundsätzlich innerhalb von zehn (10) Börsentagen nach Ende der Nachfrist vollzogen sein (Art. 14 Abs. 6 UEV). Die Anbieterin behält sich jedoch das Recht vor, den Vollzug gemäss Abschnitt A7.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs*) aufzuschieben. Gestützt auf die aktuelle Analyse und Einschätzung des Zeitrahmens für den Erhalt aller regulatorischen Freigaben und unter dem Vorbehalt der Erfüllung aller Angebotsbedingungen geht die Anbieterin derzeit davon aus, dass der Vollzug rund um das 4. Quartal 2024 stattfinden wird. Dementsprechend wird die Zahlung des Angebotspreises für die AFP-Aktien, die während der Angebotsfrist und Nachfrist gültig angedient wurden, derzeit voraussichtlich rund um das 4. Quartal 2024 stattfinden.

5 Abfindungsfusion und Dekotierung

Nach Vollzug des Angebots beabsichtigt die Anbieterin, wie in Abschnitt D2 (*Absichten der Anbieterin betreffend AFP, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung*) dargelegt, die Kraftloserklärung der im Publikum verbleibenden AFP-Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen, oder AFP mit einer Tochtergesellschaft der Anbieterin zu fusionieren, wobei alle verbleibenden Publikumsaktionäre von AFP eine Abfindung (in bar), aber keine Anteile der überlebenden Gesellschaft erhalten werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Ferner beabsichtigt die Anbieterin, nach Vollzug des Angebots AFP zu veranlassen, bei der SIX Exchange Regulation die Dekotierung der AFP-Aktien in Übereinstimmung mit dem Kotierungsreglement der SIX Exchange Regulation zu beantragen.

6 Kosten und Abgaben

Die Andienung von AFP-Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz hinterlegt sind, ist während der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Jegliche schweizerische Umsatzabgabe, die beim Verkauf von AFP-Aktien an die Anbieterin erhoben werden, werden durch die Anbieterin getragen.

Die üblichen Börsengebühren und Courtagen fallen auf den Kauf und Verkauf von Aktien, welche auf der zweiten Handelslinie gebucht sind, an und werden von den kaufenden und verkaufenden Aktionären getragen.

7 Mögliche Steuerfolgen

Allen Aktionären von AFP und den wirtschaftlich Berechtigten an AFP-Aktien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen des Angebots und seiner Annahme bzw. Nichtannahme in der Schweiz und im Ausland durch eigene Steuerberater beurteilen zu lassen.

Im Allgemeinen ergeben sich für die Aktionäre von AFP voraussichtlich die folgenden Steuerfolgen:

7.1 Schweizerische Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre AFP-Aktien in das Angebot ANDIENEN

Auf den Verkauf von AFP-Aktien im Rahmen dieses Angebots wird keine schweizerische Verrechnungssteuer erhoben.

Für andienende Aktionäre von AFP mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz zieht die Annahme des Angebots voraussichtlich die folgenden Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen nach sich:

- Nach den allgemeinen Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung realisieren Aktionäre, die ihre AFP-Aktien im Privatvermögen halten und diese in das Angebot andienen, entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust, es sei denn, der Aktionär qualifiziert als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler.
- Aktionäre, die ihre AFP-Aktien in das Angebot andienen und diese im Geschäftsvermögen halten, bspw. durch Qualifikation als gewerbsmässige Wertschriftenhändler, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen der schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuer entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom massgeblichen Einkommenssteuerwert ihrer AFP-Aktien.

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre AFP-Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen. Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz müssen prüfen, welche Steuerfolgen sich in ihrem Wohnsitz- oder Sitzstaat ergeben können.

7.2 Schweizerische Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre AFP-Aktien NICHT in das Angebot ANDIENEN

7.2.1 Die Anbieterin hält nach Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte an AFP

Falls die Anbieterin und ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug über mehr als 98% der Stimmrechte von AFP verfügen, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden AFP-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen. Dabei ergeben sich für die Aktionäre von AFP grundsätzlich die gleichen Steuerfolgen in der Schweiz, wie wenn sie ihre AFP-Aktien in das Angebot angedient hätten (siehe oben).

7.2.2 Die Anbieterin hält nach Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an AFP

Falls die Anbieterin und ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug über 90% bis 98% der Stimmrechte von AFP verfügen, beabsichtigt die Anbieterin gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes, AFP mit einer von der Anbieterin direkt oder indirekt kontrollierten Tochtergesellschaft zu fusionieren, wobei die verbliebenen Minderheitsaktionäre von AFP eine Abfindung (in bar), jedoch keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten.

- Die den verbliebenen AFP-Minderheitsaktionären (unabhängig von ihrer steuerlichen Ansässigkeit) im Rahmen der Abfindungsfusion ausgerichtete Abfindung kann, abhängig von der Strukturierung der Abfindungsfusion und der Abfindung, der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, die 35% der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen AFP-Aktien und dem den betroffenen AFP-Aktien zuzurechnenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von AFP beträgt. Auf Antrag und je nach Steuerstatus, steuerlicher Ansässigkeit und den Steuererklärungen des Aktionärs kann die schweizerische Verrechnungssteuer ganz, teilweise oder gar nicht zurückgefordert werden.
- AFP-Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz, die ihre AFP-Aktien im Privatvermögen halten, können steuerbares Einkommen im Umfang der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen AFP-Aktien und dem den betroffenen AFP-Aktien zuzurechnenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von AFP erzielen.
- Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz, die ihre AFP-Aktien im Geschäftsvermögen halten, bspw. durch Qualifikation als gewerbsmässige Wertschriftenhändler, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen der schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuer entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom massgeblichen Einkommenssteuerwert ihrer AFP-Aktien.

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre AFP-Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen. Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz müssen prüfen, welche Steuerfolgen sich in ihrem Wohnsitz- oder Sitzstaat ergeben können. Zu den Folgen der schweizerischen Verrechnungssteuer siehe oben.

I Indikativer Zeitplan

| | |
|----------------|--|
| 2. April 2024 | Veröffentlichung des Angebotsprospekts |
| 3. April 2024 | Beginn der Karenzfrist |
| 16. April 2024 | Ende der Karenzfrist |
| 17. April 2024 | Beginn der Angebotsfrist |
| 16. Mai 2024 | Ende der Angebotsfrist, 16:00 MESZ* |
| 17. Mai 2024 | Veröffentlichung der provisorischen Meldung des Zwischenergebnisses* |
| 22. Mai 2024 | Ordentliche Generalversammlung der AFP |

| | |
|---------------------|---|
| 23. Mai 2024 | Veröffentlichung der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses* |
| 24. Mai 2024 | Beginn der Nachfrist* |
| 6. Juni 2024 | Ende der Nachfrist, 16:00 MESZ* |
| 7. Juni 2024 | Veröffentlichung der provisorischen Meldung des Endergebnisses* |
| 12. Juni 2024 | Veröffentlichung der definitiven Meldung des Endergebnisses* |
| Ca. 4. Quartal 2024 | Vollzug des Angebots* |

* Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt A5 (*Angebotsfrist*) einmal oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde. Die Anbieterin behält sich zudem das Recht vor, den Vollzug des Angebots gemäss Abschnitt A7.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs*) zu verschieben. Gestützt auf die aktuelle Analyse und Einschätzung des Zeitrahmens für den Erhalt aller behördlicher Genehmigungen der Anbieterin und unter dem Vorbehalt der Erfüllung aller Angebotsbedingungen geht die Anbieterin derzeit davon aus, dass der Vollzug rund um das 4. Quartal 2024 stattfinden wird.

J Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und unter Ausschluss jeglicher Rechtswahl- oder Kollisionsbestimmungen oder -vorschriften, die zur Anwendbarkeit des Rechts einer anderen Rechtsordnung als der Schweiz führen würden. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist Zürich 1, Schweiz.

K Veröffentlichungen

Dieser Angebotsprospekt und sämtliche anderen Veröffentlichungen der Anbieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot werden auf der Webseite der Anbieterin (<https://www.afp-tender-offer.com>) veröffentlicht und in elektronischer Form den wichtigsten Schweizer Medien, den bedeutenden in der Schweiz tätigen Informationsdienstleistern, den bedeutenden Börseninformationen verbreitenden elektronischen Medien sowie der Übernahmekommission zugestellt.

Der Angebotsprospekt kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos angefordert werden bei der Zürcher Kantonalbank, Postfach, 8010 Zürich, Schweiz (E-Mail: prospectus@zkb.ch; Telefon: +41 44 292 20 11).